

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Kommission	
1999/C 238/01	Euro-Wechselkurs	1
1999/C 238/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
1999/C 238/03	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	3
1999/C 238/04	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 41/99 (ex N 49/95) — EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Deutschland (jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, gemeinsam mit Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; Landtechnik Schönebeck GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonia Edelmetalle GmbH und Gothaer Fahrzeugwerk GmbH) ⁽¹⁾	4
1999/C 238/05	Staatliche Beihilfen — Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 32/99 (ex NN 28/99) — Staatliche Bürgschaft zur Sanierung des Fleischverarbeitungsbetriebs Greußener Salamifabrik GmbH	15
1999/C 238/06	Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	21

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**20. August 1999**

(1999/C 238/01)

1 Euro	=	7,4367	Dänische Kronen
	=	326,85	Griechische Drachmen
	=	8,777	Schwedische Kronen
	=	0,659	Pfund Sterling
	=	1,0667	US-Dollar
	=	1,5971	Kanadische Dollar
	=	119,16	Yen
	=	1,5975	Schweizer Franken
	=	8,247	Norwegische Kronen
	=	76,6516	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,6763	Australische Dollar
	=	2,0096	Neuseeland-Dollar
	=	6,44692	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ *Quelle:* Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ *Quelle:* Kommission.

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 238/02)

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.7.1999

Mitgliedstaat: Deutschland (Bayern)

Beihilfe Nr.: N 667/98

Titel: Investitionen in einen Milchverarbeitungsbetrieb

Zielsetzung: Förderung lokaler Investitionen

Rechtsgrundlage: Beschluß der Gemeinde Mertingen vom 6.6.1998

Haushaltsmittel: 1 873 205 DEM (staatliche Mittel)

Beihilfeintensität oder -höhe: 38 %

Laufzeit: Einmalig

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.7.1999

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 27/99

Titel: RIBS — Vorhaben Orto del Levante

Zielsetzung: Verlagerung einer Anlage für die Verarbeitung von Tomaten zur Einhaltung von Umweltschutzaufgaben

Rechtsgrundlage: Legge n. 266/97, articolo 23

Haushaltsmittel: 8,74 Mrd. ITL (rund 4,5 Mio. EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: 51,7 % der förderfähigen Gesamtkosten

Laufzeit: Einmalig

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 8.7.1999

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 244/99

Titel: Steuerähnliche Abgabe zugunsten des „Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement — CIRAD“ (Zentrum für Internationale Zusammenarbeit über Agronomieforschung für die Entwicklung)

Zielsetzung: Aufstockung der Mittel, die vom CIRAD für Forschungsarbeiten im Obstsektor in den französischen überseeischen Departements aufgewendet werden

Rechtsgrundlage:

— Décret instituant une taxe parafiscale au profit du Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement

— Arrêté fixant les taux de la taxe parafiscale instituée au profit du Centre de coopération internationale en recherche agronomique pour le développement

Haushaltsmittel: Jährlich etwa 4 bis 8 Mio. FRF (etwa 600 000 bis 1 200 000 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Maximal 100 %

Laufzeit: Fünf Jahre

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 (ex Artikel 92 und 93) des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(1999/C 238/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme des Beschlusses: 24.2.1999

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: NN 70/98

Titel: Staatliche Beihilfe für die öffentlichen Fernsehprogramme „Kinderkanal“ und „Phoenix“

Zielsetzung: Finanzierung der öffentlichen Dienstleistungsfunktion der öffentlichen Fernsehanstalten

Beihilfeintensität oder -höhe: 160 Mio. DM jährlich

— höchstens 15 bzw. 7,5 % für Investitionen von KMU

— höchstens 30 % (+ 10 % Zuschlag für KMU) für Umweltmaßnahmen

— höchstens 50 bzw. 25 % (+ 10 % Zuschlag für KMU) für FuE

Laufzeit: Unbefristet

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 3.2.1999

Mitgliedstaat: Österreich (Steiermark)

Beihilfe Nr.: N 136/98

Titel: Staatliche Beihilfe für ein Hotelprojekt in Loipersdorf

Zielsetzung: Förderung des regionalen Fremdenverkehrs; Durchführung eines Investitionsprojekts in Loipersdorf

Rechtsgrundlage: Gesetz vom 15. Juni 1993, mit welchem das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz erlassen wird (LGBL. Nr. 108/1993); Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juni 1993)

Beihilfeintensität oder -höhe: 23 445 810 ATS (1 703 873 EUR); Bruttosubventionsäquivalent: 4,4 %

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.6.1999

Mitgliedstaat: Spanien (Andalusien)

Beihilfe Nr.: N 521/98

Titel: Beihilfen für die Entwicklung von Telematikanwendungen für den Straßengüterverkehr in der Region Andalusien

Zielsetzung: Zuschüsse an kleine Unternehmen und gemeinnützige Verbände für den Kauf von Telematikausrüstung

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden de la Consejería de Obras Públicas y Transportes de la Junta de Andalucía de . . . de . . . de 1999 por la que se regulan las subvenciones para el desarrollo de la telemática aplicada al transporte público de mercancías por carretera (proyecto Eurogate)

Haushaltsmittel: 200 102 000 ESP (1 202 637,24 EUR)

Beihilfeintensität oder -höhe: Die Summe dieser und sämtlicher anderer Beihilfen für den gleichen Zweck darf höchstens 50 % der gesamten Investitionskosten betragen. Der Höchstbetrag der Beihilfe pro Begünstigten ist auf 500 000 ESP (rund 3 005 EUR) begrenzt

Laufzeit: Anträge sind bis spätestens 30. Oktober 1999 einzureichen

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://europa.eu.int/comm/sg/sgb/state_aids

Datum der Annahme des Beschlusses: 23.6.1999

Mitgliedstaat: Italien (Trentino)

Beihilfe Nr.: N 468/98

Titel: Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung

Zielsetzung: Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Trentino

Rechtsgrundlage: Legge della Giunta Provinciale

Haushaltsmittel: 140 Mrd. ITL (70 Mio. EUR) jährlich

Beihilfeintensität oder -höhe:

— Höchstens 50 % für Beratungsmaßnahmen

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 41/99 (ex N 49/95) — EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Deutschland (jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, gemeinsam mit Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; Landtechnik Schönebeck GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonia Edelmetalle GmbH und Gothaer Fahrzeugwerk GmbH)

(1999/C 238/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Mit Schreiben vom 22. Juni 1999, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission der Bundesrepublik Deutschland ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfen das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Direktion H — TF
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Telefax (32-2) 299 27 58

Alle Stellungnahmen werden der Bundesrepublik Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

1. DAS VERFAHREN

Im April 1996 ⁽¹⁾ teilte die Kommission der Bundesregierung mit, daß sie im Zuge der Privatisierung einer Gruppe von acht Unternehmen, die in einer einzigen Holding zur Dr. Emans & Partner GBR zusammengefaßt worden war, Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von 970 Mio. DEM genehmigt hatte. Im Juni 1998 übersandte die Kommission den deutschen Behörden einen Fragekatalog. Die deutschen Behörden übermittelten im Dezember 1998 ein Antwortschreiben.

2. HINTERGRUND

1993 wurden acht Unternehmen ⁽²⁾, die später die Lintra-Tochtergesellschaften werden sollten, zu Umstrukturierungs- und Privatisierungszwecken in einer Gruppe zusammengefaßt. 1994 erfolgte die Privatisierung zugunsten der Emans & Partner GBR, einer Personengesellschaft nach deutschem Recht. Die Personengesellschaft bestand aus fünf Gesellschaftern, die angeblich einschlägige Geschäftserfahrungen besaßen: Dr. Hartmut Emans, Dr. Andreas Weise, Dr. Hellmut Kirchner, Herr Friedrich-Carl Graup und Herr Jörg Gehrhardt. Da die Privatisierung den Verkauf von historisch nicht miteinander verbundenen Unternehmen betraf, die zusammen etwa 2 500 Mitarbeiter beschäftigten, war die Kommission jeweils einzeln zu notifizieren ⁽³⁾.

⁽¹⁾ Eine Zusammenfassung wurde im ABl. C 168 vom 12.10.1996, S. 10. veröffentlicht.

⁽²⁾ Die Tochtergesellschaften sind: Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; LandTechnik Schlüter GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH (vormals SKL Gießerei GmbH); Saxonia Edelmetalle GmbH und die Gothaer Fahrzeugwerk GmbH.

⁽³⁾ Staatsbeihilfe E 15/92.

Die notifizierten Beihilfen beinhalteten folgende Maßnahmen

Maßnahme	Mio. DEM
Verlustausgleich für 1994 durch Zuschuß	186,0
Eigenkapitalausstattung durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus Gesellschafterdarlehen (aus einem Gesellschafterdarlehen von 345,8 Mio. DEM)	314,3
Eigenkapitalausstattung durch Zuschüsse	68,9
Verlustausgleich zwischen 1995 und Ende 1997 (durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus laufenden Darlehen)	175,0
Darlehen der BvS, insgesamt	146,0
Zuschüsse der BvS zur Finanzierung der Umstrukturierung (abzüglich anderer Beihilfen nach laufenden Beihilfeplänen)	40,0
Bürgschaften der BvS für die Finanzierung der Umstrukturierung	40,0
Gesamt	970,2

Es wurde davon ausgegangen, daß die Lintra-Tochtergesellschaften bis 1998 die Rentabilität erreichen. Erwartete und tatsächliche Leistung wichen jedoch von Beginn an erheblich voneinander ab. Im Januar 1997 schieden Dr. Emans und Dr. Kirchner aus der Lintra Gruppe aus. Die derzeitigen Eigentümer der Lintra Beteiligungs GmbH sind die Herren Graup und Gehrhardt. Mit einem am 6. Januar 1997 zwischen der BvS und den Investoren geschlossenen Vertrag wurden die ausscheidenden Investoren im Gegenzug für eine Zahlung von 1,5 Mio. DEM aus jeglicher Haftung aus dem Privatisierungsvertrag entlassen.

Vier der Lintra-Tochtergesellschaften wurden verkauft (Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH und Gothaer Fahrzeugwerk GmbH). 1998 erhielt die Kommission Notifizierungen für neue Umstrukturierungsbeihilfen in Höhe von etwa 240 Mio. DEM. Was die übrigen Unternehmen betrifft, so ist ihr Schicksal trotz Anforderungen umfassender Informationen weiterhin unklar.

3. BEURTEILUNG

Die Kommission hatte die Maßnahmen auf der Basis ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten („Leitlinien“) genehmigt. Die Kommission bezweifelt nun, daß die deutschen Behörden die Bedingungen der Genehmigung eingehalten haben.

Die Kommission ist der Ansicht, daß wichtige Elemente der Umstrukturierungspläne nicht umgesetzt wurden. Zum einen wurde das Umstrukturierungsprojekt von den deutschen Behörden Ende 1996 als gescheitert betrachtet, obwohl es erst bis Ende 1997 abgeschlossen werden sollte. Zum anderen tauchen verschiedene Maßnahmen aus den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen in den Plänen für eine zweite Umstrukturierung im Jahr 1998 auf. Ferner wurde der ursprüngliche Plan insoweit nicht erfüllt, daß die Investoren nicht ihren Beitrag zu den Umstrukturierungskosten in der mit den deutschen Behörden im Jahr 1994 vereinbarten Weise leisteten.

Ein zweiter Aspekt ist, daß die Beihilfen, soweit sie nicht entsprechend dem Umstrukturierungsplan verwendet wurden, den Rahmen der Entscheidung von 1996 überschreiten. Somit sind sie als neue Beihilfen anzusehen. Hierzu zählen folgende Beihilfen:

- Von dem genehmigten Verlustausgleich in Höhe von 175 Mio. DEM wurden ca. 29 Mio. DEM ausgezahlt, um in den betreffenden Unternehmen Arbeitsplätze zu sichern.
- Es wurden Beträge ausgezahlt, die der Finanzierung bestimmter Umstrukturierungsschritte dienen sollten. Diese Schritte tauchen nun in den neuen Umstrukturierungsplänen auf, was darauf hindeutet, daß die Beihilfen nicht entsprechend dem Umstrukturierungsplan verwendet worden sind.
- Selbst nachdem die deutschen Behörden das Scheitern des Umstrukturierungsplans erkannt hatten und dieser nicht mehr umgesetzt wurde, beriefen sie sich bis August 1998 weiterhin auf die Genehmigung der Kommission, um Verlustausgleich und Investitionsfinanzierung zu gewähren.

Darüber hinaus ist die Kommission der Ansicht, daß weitere Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lintra Gruppe bewilligt worden sind.

- Offensichtlich haben die Unternehmen ein zusätzliches Investitionsdarlehen in Höhe von 8,711 Mio. DEM erhalten.
- Die BvS hat in ihrem Antwortschreiben vom 30. Juni 1997 auf die Anfragen des Bundesrechnungshofes selbst eingeräumt, daß im Dezember 1996 weitere Beihilfen in Höhe von 73,6 Mio. DEM gewährt wurden.

Alle oben beschriebenen Maßnahmen sind als Beihilfen im Sinne von Artikel 88 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, denn sie verschaffen den betreffenden Unternehmen einen Vorteil, stammen aus staatlichen Mitteln und drohen, den Wettbewerb im gemeinsamen Markt zu verfälschen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Um festzustellen, ob diese Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist, müssen sie als Umstrukturierungsbeihilfen entsprechend den Leitlinien beurteilt werden. Die deutschen Behörden haben jedoch weder diese Beihilfen vor ihrer Gewährung notifiziert noch revidierte oder neue Umstrukturierungspläne zur Begründung der neuen Umstrukturierungsbeihilfen vorgelegt.

Aus den vorliegenden Informationen geht hervor, daß es höchst schwierig wäre, eine Vereinbarkeit der Beihilfen mit den Leitlinien nachzuweisen. Dies betrifft insbesondere die Größe der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungen der Lintra-Tochtergesellschaften sowie das Scheitern der Umsetzung wichtiger Elemente des ursprünglichen Umstrukturierungsplans. Ferner wurde ein Teil der Beihilfen möglicherweise letztendlich zur Abwicklung von Lintra-Tochtergesellschaften verwendet. Da das Ziel von Umstrukturierungsbeihilfen gemäß den Richtlinien darin besteht, das Überleben des betreffenden Unternehmens ohne weitere Fremdhilfe zu sichern, ist die Verwendung von Umstrukturierungsbeihilfen zu Abwicklungszwecken von vornherein ausgeschlossen. Darüber hinaus bezweifelt die Kommission, daß eine Ausnahme zu dem Prinzip, wonach ein Unternehmen Umstrukturierungsbeihilfen generell nur einmal erhalten kann, in diesem Fall ausreichend gerechtfertigt ist. (Ein von den deutschen Behörden vorgebrachter Grund ist, daß es volkswirtschaftlich unverantwortlich wäre, angesichts der bisherigen hohen staatlichen Investitionen die Zweitprivatisierungen scheitern zu lassen. Weiterhin wird der fehlende Marktzugang für die Produkte der einzelnen Unternehmen als Grund angeführt.)

Angesichts der Tatsache, daß der genehmigte Umstrukturierungsplan nicht vollständig umgesetzt wurde, bezweifelt die Kommission ferner, daß überhaupt irgendeine der im Rahmen der Genehmigung gewährten Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist.

Ein separat zu betrachtender Aspekt ist, daß verschiedene Anzeichen dafür vorliegen, daß den deutschen Behörden bereits während der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen durch die Kommission bekannt gewesen sein könnte, daß die Lintra Gruppe in ernsthafte Schwierigkeiten geraten war, und sie es dennoch unterlassen haben, der Kommission genaue oder entsprechende Informationen zu diesen Entwicklungen vorzulegen. Die Privatisierung der Lintra-Tochtergesellschaften war auch Thema eines kritischen Berichts des Bundesrechnungshofes. Laut den der Kommission vorliegenden Informationen könnte die Korrespondenz zwischen der BvS und dem Bundesrechnungshof bis mindestens September 1995 zurückreichen, d. h. etwa sechs Monate vor der Genehmigung der Kommission. Die Kommission wurde über diese Untersuchung nicht informiert. Eine solche gründliche Untersuchung wäre jedoch für die Kommission zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen relevant gewesen. Sollten die zu dieser Zeit vorgelegten Informationen inkorrekt gewesen sein, kann die Kommission ihre Entscheidung von März 1996 zurücknehmen und die Beihilfen anhand der jetzt zur Verfügung stehenden Informationen erneut überprüfen.

„1. DAS VERFAHREN

Mit Schreiben vom 19. Januar 1995 (Eingangsvermerk vom 20. Januar 1995) notifierte die Bundesregierung Beihilfen zur Privatisierung einer Gruppe von acht Unternehmen, die zu einer einzigen, im Besitz der Treuhandanstalt befindlichen Holding zusammengefaßt und nach der Privatisierung gemeinsam mit einer Holdinggesellschaft zur Lintra Gruppe wurden.

Das Privatisierungs- und damit verbundene Umstrukturierungsprojekt umfaßte Beihilfemaßnahmen, die unter der Beihilfennummer N 49/95 registriert wurden. Mit Schreiben vom 7. Februar 1995, 31. Juli 1995 und 13. Dezember 1995 bat die Kommission die deutschen Behörden um Auskünfte, die von den Behörden mit Schreiben vom 28. April 1995 (3. Mai 1995), 12. Juli 1995, 24. August 1995 (24. August 1995) und 5. Januar 1996 (9. Januar 1996) erteilt wurden. Mit Schreiben vom 23. April 1996 (*) teilte die Kommission der Bundesregierung ihre Zustimmung zu Umstrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 970,2 Mio. DEM für die Privatisierung der Holding an Dr. Emans & Partners mit.

Im Hinblick auf die im Rahmen der Notifizierung neuer Umstrukturierungsbeihilfen an vier der acht Tochtergesellschaften im Jahr 1998 eingegangenen Informationen übersandte die Kommission den deutschen Behörden mit Schreiben vom 25. Juni 1998 einen Fragenkatalog. Die Fragen wurden von den deutschen Behörden mit Schreiben vom 8. Dezember 1998 (9. Dezember 1998) beantwortet und die entsprechenden Anhänge am 14. Dezember 1998 (17. Dezember 1998) übermittelt. Die Beihilfen wurden dann bei verschiedenen Zusammenkünften am 23. Februar 1999 sowie zwischen dem 20. und 31. März 1999 zwischen den deutschen Behörden und der Kommission erörtert.

2. HINTERGRUND

Zum Zeitpunkt der Genehmigung seitens der Kommission im Jahr 1996 bestand die Lintra Gruppe aus einer Holdinggesellschaft, der Lintra Beteiligungsholding GmbH und acht Tochtergesellschaften, der Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; der LandTechnik Schlüter GmbH; der ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; der SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; der SKL Spezialapparatebau GmbH; der Magdeburger Eisengießerei GmbH (vormals SKL Gießerei GmbH); der Saxonia Edelmetalle GmbH und der Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (alle neun Unternehmen gemeinsam mit den Investoren im weiteren die ‚Lintra Gruppe‘ und die Tochtergesellschaften allein die ‚Lintra-Tochtergesellschaften‘).

2.1. DIE BEGÜNSTIGTEN

Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH (‚ZEMAG‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Zeitz, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 373 Mitarbeiter und einen Umsatz von 63,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Kränen sowie Installationen und Maschinen für Brikkett- und Kohlebeschickungsanlagen für Kraftwerke.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an ZEMAG. Die Firma war 1997

für 1 DEM an Peter M. Lobeck und Peter Jacobi verkauft worden. 1997 hatte sie 250 Mitarbeiter, die Umsatzerwartungen lagen bei 35 Mio. DEM und ihr Vermögen belief sich auf 50 Mio. DEM. Diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 40/98).

ILKA MAFA Kältetechnik GmbH (‚ILKA MAFA‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Döllnitz, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 190 Mitarbeiter und einen Umsatz von 20,1 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit der Entwicklung und Herstellung von Kühl- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an ILKA MAFA. 1997 übernahm die United Technologies Corporation die Geschäftsführungsaufgaben für ILKA MAFA mit der Option, im Fall einer Zustimmung seitens der Kommission die Anteile an dem Unternehmen zu erwerben. Daraufhin zog sich der potentielle Privatinvestor zurück. Dennoch ist eine Überprüfung seitens der Kommission erforderlich (NN 44/98).

SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH (‚SKL-M‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 549 Mitarbeiter und einen Umsatz von 63,0 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung, Vertrieb und Wartung von Motoren und anderen Maschinenprodukten, sowie mit deren Import und Export.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung von weiteren Umstrukturierungsbeihilfen an SKL-M. 1997 wurde SKL-M an die BVT Industrie-Beteiligungs mbH verkauft, jedoch besitzt noch ein weiteres Unternehmen, die zur Daimler Chrysler Gruppe gehörende MTU, Anteilsoptionen in bezug auf SKL-M. Das Unternehmen hatte 1998 etwa 345 Mitarbeiter, die Umsatzerwartungen lagen bei 85 Mio. DEM. Diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen werden gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 56/98).

Gothaer Fahrzeugwerk GmbH (‚GFW‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Gotha, Thüringen, Deutschland. 1994 hatte es 387 Mitarbeiter und einen Umsatz von 55,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung, Reparatur und Vertrieb von Fahrzeugen, insbesondere Anhängern, sowie mit Maschinenbau und Konstruktion.

1998 erhielt die Kommission eine Notifizierung über eine Aufspaltung von GFW in zwei Unternehmen, zwei selbständige juristische Personen, zum einen Schmitz — die Gothas GmbH und zum anderen Gotha Fahrzeugtechnik GmbH. 1997 wurde die Schmitz Gotha GmbH an die Schmitz Cargo-bull AG verkauft. 1998 wurde die Gotha Fahrzeugtechnik GmbH durch Management Buyout privatisiert. In beiden Fällen werden diese neuen Umstrukturierungsbeihilfen gegenwärtig von der Kommission geprüft (NN 64/98, ex N 288/98).

SKL Spezialapparatebau GmbH (‚SKL-S‘)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 229 Mitarbeiter und einen Umsatz von 22,0 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben

(*) Siehe Brief vom 23. April 1996, SG(96) D/4218. Eine Zusammenfassung wurde veröffentlicht im ABl. C 168 vom 12.10.1996, S. 10.

befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung und Vertrieb von Spezialausrüstungen für die Chemie-, Nahrungsmittel- und Bauindustrie und die Energiewirtschaft sowie mit Umwelttechnik.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Magdeburger Eisengießerei GmbH („MEG“ — vormals SKL Gießerei GmbH)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Magdeburg, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 77 Mitarbeiter und einen Umsatz von 4,7 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Herstellung und Vertrieb von Gußprodukten, insbesondere Handgußprodukten für komplexe Motorgehäuse.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Saxonia Edelmetalle GmbH („SEM“)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Halsbrücke, Sachsen, Deutschland. 1994 hatte es 238 Mitarbeiter und einen Umsatz von 54,3 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Recycling von edelmetallhaltigen Sekundärrohstoffen, mit der Herstellung von Kontakten, galvanischen Beschichtungen sowie Chemikalien.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

Landtechnik Schönebeck GmbH („LTS“ — vormals LandTechnik Schlüter GmbH)

Das Unternehmen hat seinen Sitz in Schönebeck, Sachsen-Anhalt, Deutschland. 1994 hatte es 458 Mitarbeiter und einen Umsatz von 73,4 Mio. DEM. Laut den vorgelegten Angaben befaßt sich das Unternehmen mit Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugen, Maschinen, Anlagen und Werkzeugen aller Art mit Spezialisierung auf den landwirtschaftlichen Bereich.

Aus den Informationen, die von den deutschen Behörden vorgelegt wurden, geht nicht eindeutig hervor, ob diese Unternehmen letztendlich abgewickelt werden sollen oder ob nach einer anderen Lösung gesucht wird.

2.2. DIE PRIVATISIERUNG VON 1994

Es wurde eine Ausschreibung durchgeführt, bei der die Emans & Partner GbR (im weiteren „Emans & Partner“), eine Per-

sonengesellschaft nach deutschem Recht, als Investor ausgewählt wurde. Die Gesellschafter waren: Dr. Hartmut Emans, Dr. Andreas Weise, Dr. Hellmut Kirchner, Friedrich-Carl Graup und Jörg Gehrhardt. Am 25. November 1994 wurde ein Privatisierungsvertrag geschlossen. Die Gesellschafter des Konsortiums übernahmen die Geschäftsführungsbefugnisse der Lintra Beteiligung GmbH sowie Managerpositionen in zwei Tochtergesellschaften von Lintra. Emans & Partner sollte den Kaufpreis zahlen sowie eine Kapitalerhöhung vornehmen. Der Kaufpreis setzte sich zusammen aus einem festen Mindestpreis von 2,5 Mio. DEM, der bis spätestens 31. Dezember 1997 gezahlt werden sollte, und einer anhand des Kapitalwerts der Erträge per 31. Dezember 1997 und 31. Dezember 2001 zu berechnenden variablen Komponente. Das Eigenkapital der Muttergesellschaft sollte um 0,5 Mio. DEM erhöht werden.

Da die Privatisierung von 1994 den Verkauf von historisch nicht miteinander verbundenen Unternehmen betraf, die zusammen etwa 2 500 Mitarbeiter beschäftigten, war sie der Kommission einzeln zu notifizieren⁽⁵⁾.

2.3. DIE GENEHMIGUNG DER KOMMISSION VOM 13. MÄRZ 1996

Im März 1996 genehmigte die Kommission folgende Maßnahmen:

Maßnahme durch BvS	in Mio. DEM
Verlustrückstellung für 1994 durch Zuschuß	186,0
Eigenkapitalausstattung in Höhe von 130 Mio. DEM durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus Gesellschafterdarlehen	314,3
Eigenkapitalausstattung durch Zuschüsse	68,9
Verlustrückstellung zwischen 1995 und 1997 durch Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus laufenden Darlehen	175,0
Liquiditätsdarlehen	146,0
Zuschüsse zur Finanzierung der Umstrukturierung (abzüglich anderer Beihilfen nach laufenden Beihilfeplänen)	40,0
Bürgschaften für die Finanzierung der Umstrukturierung	40,0
Beihilfe gesamt	970,2

2.4. ENTWICKLUNG DER LINTRA-TOCHTERGESELLSCHAFTEN SEIT DER PRIVATISIERUNG

2.4.1. Wirtschaftliche Leistung

Es wurde davon ausgegangen, daß alle Lintra-Tochtergesellschaften nach der Privatisierung bis spätestens 1998 die Rentabilität erreichen. Wie jedoch aus der folgenden Tabelle hervorgeht, wichen erwartete und tatsächliche Leistung von Beginn der Umstrukturierung an erheblich voneinander ab.

⁽⁵⁾ Staatsbeihilfe E 15/92.

Geplanter (Daten im Januar 1996 vorgelegt) und tatsächlicher Umsatz (Daten von Dezember 1998)

Die Kommission erhielt folgende Informationen zu den Umsätzen der Lintra-Tochtergesellschaften:

in Tsd. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
94	Ist	62 180	22 000	4 746	73 352	55 486	54 132	63 644	20 077
95	Plan	59 000	17 000	7 000	62 000	110 000	70 000	67 000	23 000
	Ist	60 249	15 595	6 799	62 067	113 153	69 555	67 287	21 871
96	Plan	80 500	24 000	10 200	96 600	87 600	85 200	66 000	27 000
	Ist	61 894	19 603	7 877	33 426	48 244	61 588	51 312	16 991
97	Plan	97 900	27 500	13 000	141 600	81 000	97 000	75 600	33 000
	Ist	63 284	1 281	—	32 513	48 615	—	27 921	13 044

Abweichungen zwischen erwarteten und tatsächlichen Jahresergebnissen

Ferner wichen die Betriebsergebnisse laut den von den deutschen Behörden im Dezember 1998 vorgelegten Daten zwischen 1994 und 1995 erheblich von den Erwartungen ab:

in Mio. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
94	Plan	- 21,500	- 9,300	2,700	- 26,300	- 8,100	- 4,200	- 1,100	- 11,300
	Ist	- 70,975	- 13,404	- 4,869	- 56,923	2,679	- 11,978	- 10,764	- 18,135
95	Plan	- 16,500	- 4,200	- 0,900	- 19,600	- 5,500	- 3,700	- 1,200	- 6,000
	Ist	- 34,655	- 14,949	- 5,225	- 26,246	- 0,949	- 7,765	- 9,677	- 13,536
96	Plan	- 11,400	- 2,200	- 0,300	- 13,600	- 0,600	0,600	1,300	- 0,200
	Ist	- 31,878	- 7,670	- 4,119	- 36,137	- 11,780	- 2,509	- 7,900	- 4,854

Abweichungen zwischen den erwarteten und tatsächlichen Gewinnen

Ein Vergleich zwischen der für 1995 geplanten Gewinnentwicklung und dem tatsächlichen Gewinn deutet bereits frühzeitig auf erhebliche Abweichungen hin:

in Mio. DEM

		SKL-M	SKL-S	MEG	LTS	GFW	SEM	ZEMAG	ILKA-MAFA
95	Plan	- 20,700	- 9,800	- 3,900	- 16,500	- 2,800	- 4,000	- 1,200	- 11,600
	Ist	- 34,800	- 15,049	- 5,768	- 27,482	0,478	- 9,321	- 9,454	- 13,899
96	Plan	- 11,700	- 4,200	- 1,900	- 8,700	- 2,000	- 3,000	- 4,200	- 3,700
	Ist	- 32,703	- 9,990	- 4,597	- 44,948	- 12,418	- 4,639	- 10,584	- 5,181

Die Umstrukturierungspläne beinhalteten ein Programm an Umstrukturierungsmaßnahmen, die bis Ende 1997 hätten abgeschlossen sein müssen.

2.4.2. Verwendung der Beihilfen

Im Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Informationen bezüglich der Verwendung der Beihilfen sowie darüber, inwieweit die tatsächliche Verwendung in den einzelnen Unternehmen von der genehmigten Verwendung abwich. Im Dezember 1998 legten die deutschen Behörden einige Informationen zur Verwendung der Beihilfen vor, die in der nachstehenden Tabelle zusammengefaßt werden. (Eine weitere Tabelle ist im März 1999 vorgelegt worden). Die Kommission stellt fest, daß diese Informationen im Widerspruch zu anderen von den deutschen Behörden in den Anhängen zum Schreiben vom Dezember 1999 gemachten Angaben stehen.

Genehmigung	Mio. DEM	Schreiben vom 8.12.1998	Mio. DEM
Verzicht auf Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen	314,300	Forderungsverzicht	311,838
		Ablösung von Krediten	28,940
Barzahlung	68,900	Barzahlung	67,600
Verlustausgleich für 1994	186,000	(oben enthalten)	
		Verspätungszinsen	7,064
Verlustausgleich für 1995—1997	175,000	Verlustausgleich 1995 und 1996 (einschließlich Liquiditätsdarlehen 146,000)	175,002
Liquiditätsdarlehen	146,000		
		Darlehen für erwartete Verluste in 1997	12,000
Investitionszuschüsse	40,000	Investitionszuschüsse	40,010
Investitionsbürgschaften	40,000	Investitionsbürgschaften	7,000
		Investitionsdarlehen	8,177
Total	970,2		657,631

2.4.3. Sonstige Entwicklungen

KPMG-Berichte

Im Juni 1996 legte die Unternehmensberatung KPMG einen Bericht zur Eignung der Anfang 1996 von der Lintra Gruppe eingeführten Planungs-, Cash-Management- und Kontrollsysteme vor. Der Bericht gelangt zu dem Schluß, daß die Systeme nur zum Teil effizient waren. Es folgten drei weitere KPMG-Berichte zur Umsetzung der empfohlenen Verbesserungen. Diese bestätigten die Ordnungsmäßigkeit der Mittelverwendung. Die Kommission merkt jedoch an, daß es nicht Aufgabe dieser Berichte war, festzustellen, ob Beihilfen entsprechend den Umstrukturierungsplänen verwendet worden waren.

Untersuchung durch den Bundesrechnungshof

Am 10. September 1996 legte der Bundesrechnungshof Emans & Partner einen kritischen Bericht zur Privatisierung der Lintra Gruppe vor. Diese Untersuchung war offenbar 1995 eingeleitet worden.

Scheitern des Umstrukturierungsplans

Nach eigenen Angaben hatten die deutschen Behörden bis Ende 1996 erkannt, daß der Plan gescheitert war. Sie geben jedoch auch zu, daß die BvS mit Vorlage der Jahresabschlüsse der Lintra Gruppe für das Jahr 1995⁽⁶⁾ erstmals im Juni 1996 erkannte, daß eine reale Möglichkeit für ein Scheitern der Privatisierung bestand. Im gleichen Monat forderte die BvS die Investoren auf, neue Umstrukturierungspläne vorzulegen⁽⁷⁾.

⁽⁶⁾ Die Zahlen für 1995 waren nicht mehr realistisch. Die KPMG beziffert den Verlust für 1995 auf insgesamt 115 Mio. DEM anstatt der im Schreiben von Januar 1996 ausgegebenen 65 Mio. DEM.

⁽⁷⁾ Schreiben vom 8.12.1998, S. 4.

Außerdem sind wichtige Elemente der Restrukturierungspläne nicht durchgeführt worden. Beispiele sind:

- Im Fall von SKL-M war der Austausch der Prüfstände ein Schlüsselement der physischen Umstrukturierung unter dem 1996 genehmigten Plan. Der Umstrukturierungsplan hätte bis Ende 1997 realisiert sein sollen. Diese Maßnahmen sind anscheinend Bestandteil des zweiten Umstrukturierungskonzepts, das der Kommission in 1998 übermittelt worden ist. Das bedeutet, daß der Umstrukturierungsplan nicht in der von den deutschen Behörden beschriebenen Weise umgesetzt worden ist. Andere Maßnahmen, welche anscheinend gleichfalls nicht unter dem ersten Umstrukturierungsplan realisiert worden und jetzt Bestandteil des neuen Plans sind, beinhalten u. a. die Verbesserung der Zylinderkopf-Produktion und die Einführung von Computer Software.
- Im Fall von GFW, war die Trennung der zwei Geschäftsbereiche in unabhängige Rechtspersonen eine wichtige Komponente des in 1996 genehmigten Umstrukturierungsplans. Diese Maßnahmen sind anscheinend Bestandteil des der Kommission in 1998 übermittelten zweiten Umstrukturierungskonzepts, woraus zu schließen ist, daß der Restrukturierungsplan nicht in der von den deutschen Behörden dargestellten Art und Weise umgesetzt worden ist.

Ausscheiden wichtiger Personen aus der Investorengemeinschaft

Im Mai 1996 schied Dr. Weise aus der Investorengemeinschaft aus. Im Januar 1997 folgten ihm Dr. Emans und Dr. Kirchner. Gegenwärtig werden die Geschäftsanteile der Lintra Beteiligungs GmbH von den Herren Graup und Gehrhardt gehalten. Mit einem am 6. Januar 1997 zwischen der BvS und den Investoren geschlossenen Vertrag wurden die Investoren im Gegenzug für eine Zahlung von 1,5 Mio. DEM aus jeglicher Haftung aus dem Privatisierungsvertrag entlassen.

Weiteres Schicksal der einzelnen Lintra-Tochtergesellschaften

Ein weiterer Aspekt des Vertrags vom Januar 1997 war, daß das Hauptziel der Lintra Beteiligungsholding GmbH nun darin bestand, die Lintra-Tochtergesellschaften schnellstmöglich an neue Investoren weiterzuverkaufen. Vier der Lintra-Tochtergesellschaften wurden bereits verkauft. Was die übrigen Unternehmen betrifft, so ist ihr Schicksal trotz Anforderung umfassender Informationen weiterhin unklar (siehe Abschnitt 2.1).

3. BEURTEILUNG

Nach Ansicht der Kommission erhielten die Lintra-Tochtergesellschaften noch Beihilfen, als der genehmigte Umstrukturierungsplan nicht mehr umgesetzt wurde (siehe Abschnitt 3.2). Die Kommission ist der Meinung, daß die im März 1996 bewilligten Beihilfemaßnahmen außerhalb des genehmigten Umstrukturierungsplans zum Tragen kamen und daß sogar weitere Beihilfen bewilligt wurden, die ganz aus dem Rahmen der Genehmigung fallen (siehe Abschnitt 3.3). Diese sind deshalb als neue Beihilfen anzusehen, für welche eine Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt nachgewiesen werden muß. Die Kommission bezweifelt weiter, daß die ihr im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung von 1996 vorgelegten Informationen korrekt waren (siehe Abschnitt 3.4).

3.2. SCHEITERN DER VOLLSTÄNDIGEN UMSETZUNG DES GENEHMIGTEN UMSTRUKTURIERUNGSPANS

Die Kommission bezweifelt, daß die deutschen Behörden die Bedingungen eingehalten haben, unter denen die Kommission der Staatsbeihilfe zugestimmt hatte: Die Kommission hatte die Maßnahmen auf der Basis ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten („Leitlinien“) genehmigt.

3.2.1. Unvollständige Umsetzung der genehmigten Umstrukturierungsmaßnahmen

Eine in den Leitlinien vorgegebene Voraussetzung ist die vollständige Umsetzung des von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsplans.

In ihrem Antwortschreiben vom Dezember 1998 waren die deutschen Behörden nicht in der Lage, ausreichende Informationen zu den durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen, ihren Kosten und dem Umfang, in dem die tatsächlichen Maßnahmen von den genehmigten abwichen, vorzulegen. Insbesondere wurden keine Informationen zu den Maßnahmen für die Jahre 1997 und 1998 vorgelegt. Die Liste der Umstrukturierungsmaßnahmen für 1995 und 1996 besteht eher aus Überschriften als aus Beschreibungen der tatsächlichen Maßnahmen. Ferner wurde nicht einmal versucht, die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen mit den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen zu vergleichen.

Andere Informationen deuten darauf hin, daß wichtige Elemente der Umstrukturierung nicht umgesetzt wurden. Zum einen wurde das Umstrukturierungsprojekt von den deutschen Behörden Ende 1996 als gescheitert betrachtet, obwohl es erst bis Ende 1997 abgeschlossen werden sollte. Zum anderen tauchen verschiedene Maßnahmen aus den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen in den Plänen für eine zweite Umstrukturierung im Jahr 1998 auf, woraus zu schließen ist, daß sie nicht durchgeführt worden waren (beispielsweise im Fall von SKL-M und GFW).

Der von der Kommission in ihrer Entscheidung von 1996 genehmigte Investorenbeitrag wurde nicht erbracht, da die deutschen Behörden die Investorengemeinschaft aus ihrer Haftung aus dem Privatisierungsvertrag entlassen haben (siehe Abschnitt 2.4.3). Dies ist demnach ein weiteres nicht umgesetztes Element des Plans.

Da die ursprünglich nach dem genehmigten Umstrukturierungsplan bewilligten Beihilfen in Übereinstimmung mit diesem Plan gewährt, ausgezahlt oder anderweitig zur Verfügung gestellt wurden und der Plan nicht vollständig umgesetzt wurde, könnten diese Beihilfen ebenfalls unrechtmäßig sein.

3.3. BEIHILFEMASSNAHMEN, DIE DEN RAHMEN DER GENEHMIGUNG DER KOMMISSION VON 1996 ÜBERSCHREITEN

Im Juni 1998 forderte die Kommission Informationen bezüglich der Kosten und der Finanzierung der durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen an. Aufgrund der diesbezüglich unzureichenden Informationen kann die Kommission nicht feststellen, ob die Beihilfen für die nach dem Umstrukturierungsplan vorgesehenen Zwecke verwendet wurden.

3.3.1. Mißbräuchlich verwendete oder unrechtmäßige Beihilfen

Insoweit die der Lintra Gruppe gewährten Beihilfen nicht für die im genehmigten Umstrukturierungsplan vorgesehenen Zwecke verwendet wurden, überschreiten sie den Rahmen der Entscheidung von 1996 und stellen entweder mißbräuchlich verwendete oder unrechtmäßige Beihilfen dar. Als solche sind sie als neue Beihilfen anzusehen. Hierzu zählen folgende Beihilfen:

- Von dem genehmigten Verlustausgleich in Höhe von 175 Mio. DEM⁽⁸⁾ wurden ca. 29 Mio. DEM ausgezahlt, um in den betreffenden Unternehmen Arbeitsplätze zu sichern⁽⁹⁾.
- Es wurden Beträge ausgezahlt, die der Finanzierung bestimmter Umstrukturierungsschritte dienen sollten. Diese Schritte tauchen nun in den neuen Umstrukturierungsplänen auf, was darauf hindeutet, daß die Beihilfen nicht entsprechend dem Umstrukturierungsplan verwendet worden sind (siehe Abschnitt 3.2.1).
- Selbst nachdem die deutschen Behörden das Scheitern des Umstrukturierungsplans erkannt hatten und dieser nicht mehr umgesetzt wurde, beriefen sie sich bis August 1998 weiterhin auf die Genehmigung der Kommission, um Verlustausgleich und Investitionsfinanzierung zu gewähren.

3.3.2. Weitere neue Beihilfen

Darüber hinaus hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß weitere Beihilfemaßnahmen zugunsten der Lintra Gruppe bewilligt worden sind.

⁽⁸⁾ Der Verlustausgleich erfolgte tatsächlich in Form eines Verzichts auf Rückzahlung eines genehmigten Darlehens von 146 Mio. DEM sowie durch eine Barzahlung von 29 Mio. DEM. Laut der Genehmigung war für den Verlustausgleich jedoch ausdrücklich der Fordeungsverzicht vorgeschrieben.

⁽⁹⁾ Stellungnahme der BvS vom 17. Januar 1997, Schreiben vom 8. Dezember 1998, Anhang D 3, S. 27.

- Offensichtlich haben die Unternehmen ein zusätzliches Investitionsdarlehen in Höhe von 8,711 Mio. DEM erhalten⁽¹⁰⁾. Dieses Darlehen scheint nicht durch die betreffende Entscheidung der Kommission abgedeckt.
- Die BvS hat in ihrem Antwortschreiben vom 30. Juni 1997 auf die Anfragen des Bundesrechnungshofes vom 10. Juni 1997 selbst eingeräumt, daß im Dezember 1996 im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrags den Lintra-Tochtergesellschaften weitere Beihilfen gewährt wurden⁽¹¹⁾. Diese beliefen sich auf 73,6 Mio. DEM.

3.3.3. Vereinbarkeit der den Rahmen der Genehmigung überschreitenden Beihilfen mit den Leitlinien

Die oben beschriebenen Maßnahmen sind Beihilfen im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, denn sie verschaffen den betreffenden Unternehmen einen Vorteil, stammen aus staatlichen Mitteln und drohen, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen und den Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verfälschen. Die im Kontext der Entscheidung von 1996 genehmigten, tatsächlich jedoch den Rahmen dieser Entscheidung überschreitenden Beihilfen sollten dennoch für die Umstrukturierung der Lintra-Tochtergesellschaften verwendet werden. Um also festzustellen, ob diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, müssen sie als neue Umstrukturierungsbeihilfen entsprechend den Leitlinien beurteilt werden.

Die deutschen Behörden haben weder diese Beihilfen vor ihrer Gewährung notifiziert noch neue Umstrukturierungspläne zur Begründung der neuen Umstrukturierungsbeihilfen vorgelegt. Allein schon aufgrund dieses Informationsmangels ist die Kommission nicht in der Lage, die neuen Beihilfen gemäß den Leitlinien zu genehmigen. Die vorliegenden Informationen rechtfertigen jedoch noch grundlegendere Zweifel. Hierzu zählen:

Wiederherstellung der Rentabilität

Eine in den Leitlinien vorgegebene Voraussetzung ist, daß der Umstrukturierungsplan glaubwürdig sein und die Lebensfähigkeit des Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellen muß. Die Kommission hegt ernsthafte Zweifel daran, ob diese Bedingung erfüllt ist. Die Zweifel sind wie folgt begründet:

- Die Größe der Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungen der Lintra-Tochtergesellschaften sowie das Scheitern der Umsetzung wichtiger Elemente des ursprünglichen Umstrukturierungsplans wecken Zweifel an der Glaubwürdigkeit jeglicher neuen oder modifizierten Umstrukturierungspläne für die o. g. Maßnahmen.
- Ein Teil der Beihilfen wurde möglicherweise zur Abwicklung von Lintra-Tochtergesellschaften verwendet, was sich nach den Leitlinien kaum rechtfertigen läßt.
- Die Kommission bezweifelt, daß eine Ausnahme zum Einmaligkeitsprinzip in diesem Fall ausreichend gerechtfertigt ist. (Ein von den deutschen Behörden vorgebrachter Grund ist, daß es volkswirtschaftlich unverantwortlich wäre, angesichts der bisherigen hohen staatlichen Investitionen die

Zweitprivatisierungen scheitern zu lassen. Weiterhin wird der fehlende Marktzugang für die Produkte der einzelnen Unternehmen als Grund angeführt).

Kosten und Nutzen der Umstrukturierungsbeihilfen stehen in einem angemessenen Verhältnis

Der von der Kommission 1996 genehmigte Investorenbeitrag wurde nie erbracht. Die von den Investoren als Gegenleistung für ihre Entbindung von der Haftung zu leistende Zahlung war wesentlich niedriger (siehe Abschnitt 2.4.3). Die Kommission bezweifelt, daß dies als signifikanter Investorenbeitrag angesehen werden kann.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen hegt die Kommission ernsthafte Zweifel daran, ob die den Rahmen der Genehmigung von 1996 überschreitenden Beihilfemaßnahmen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden können. Angesichts der Tatsache, daß der genehmigte Umstrukturierungsplan nicht vollständig umgesetzt wurde, bezweifelt die Kommission ferner, daß überhaupt irgendeine der im Rahmen der Genehmigung gewährten Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist.

3.5. VORLAGE INKORREKTER UND UNVOLLSTÄNDIGER INFORMATIONEN IM KONTEXT DER ENTSCHEIDUNG VON 1996

Vorlage von offensichtlich inkorrekten Informationen

Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, daß den deutschen Behörden bereits während der Beurteilung der Beihilfemaßnahmen durch die Kommission bekannt gewesen sein könnte, daß die Lintra Gruppe in ernsthafte Schwierigkeiten geraten war, und sie es dennoch unterlassen haben, der Kommission genaue oder entsprechende Informationen zu diesen Entwicklungen vorzulegen. Die Beihilfemaßnahmen wurden im Januar 1995 notifiziert. Im Januar 1996 legten die deutschen Behörden der Kommission korrigierte Angaben zu den Umsatz- und Gewinnerwartungen vor. Es wurde ausgeführt, daß die Wirtschaftsleistung besser sei als erwartet. Aus den 1998 von den deutschen Behörden vorgelegten Informationen geht jedoch auch hervor, daß die in dem o. g. Schreiben vom 5. Januar 1996 vorgelegten Zahlen für 1995 zumindest ab Juni 1996, als die BvS den von KPMG angefertigten Jahresabschluß für 1995 erhalten hatte, nicht mehr realistisch waren⁽¹²⁾. Anstelle des prognostizierten Verlusts von 65 Mio. DEM belief sich der tatsächliche Verlust für 1995 auf 115 Mio. DEM. Wenn man in Betracht zieht, daß die Daten, auf denen der KPMG-Bericht basierte, sich nicht wesentlich von denen unterscheiden haben können, auf denen die Angaben vom Januar 1996 beruhten, so lassen sich die großen Abweichungen in den Ergebnissen kaum erklären.

Offensichtliche Unterlassung, alle relevanten Informationen vorzulegen

Die Privatisierung der Lintra-Tochtergesellschaften war Thema eines kritischen Berichts des Bundesrechnungshofes. Laut den der Kommission vorliegenden Informationen könnte die Korrespondenz zwischen der BvS und dem Bundesrechnungshof bis mindestens September 1995 zurückreichen, d. h. etwa sechs Monate vor der Genehmigung der Kommission. Die Kommission wurde über diese Untersuchung nicht informiert. Eine solche Untersuchung wäre jedoch für die Kommission zur Be-

⁽¹⁰⁾ Siehe Schreiben vom 8. Dezember 1998, S. 31.

⁽¹¹⁾ „Stellungnahme der BvS vom 30. Juni 1997“, Schreiben vom 8. Dezember 1998, Anhand D 4, S. 8.

⁽¹²⁾ Siehe Abschnitt 2.4.1.

urteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen relevant gewesen, insbesondere im Hinblick darauf, ob bei der Auswahl eines Privatinvestors zusätzliche Beihilfen gewährt wurden.

In Anbetracht der vorstehenden Feststellungen bezweifelt die Kommission, ob die im Zusammenhang mit der Prüfung 1995 und 1996 vorgelegten Informationen korrekt waren. Sollten sie inkorrekt gewesen sein, kann die Kommission ihre Entscheidung vom März 1996 zurücknehmen und die Beihilfen anhand der jetzt zur Verfügung stehenden Informationen erneut überprüfen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat die Kommission Grund zu der Annahme, daß die Beihilfemaßnahmen durchgeführt wurden, obwohl der Umstrukturierungsplan nicht mehr in vollem Umfang umgesetzt wurde.

Die Kommission ist darüber hinaus der Ansicht, daß die im März 1996 genehmigten Beihilfemaßnahmen nicht im Rahmen des genehmigten Umstrukturierungsplans implementiert wurden und daß weitere Beihilfen gewährt wurden, die ganz aus dem Rahmen der Genehmigung fallen. Diese sind deshalb als neue Beihilfen zu beurteilen, für die nachgewiesen werden muß, daß sie mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind.

Die Kommission bezweifelt außerdem, daß ihr im Zusammenhang mit ihrer Entscheidung von 1996 korrekte Informationen bezüglich der Lage der Unternehmen und der Umstrukturierung vorgelegt wurden.

Im übrigen ist anzumerken, daß eine Reihe weiterer Beihilfen für die Tochterunternehmen durch die Kommission getrennt überprüft werde (siehe Abschnitt 2.1).

5. BESCHLUSS

Die Kommission hat dementsprechend beschlossen, in bezug auf

- die im Dezember 1998 gewährten 29 Mio. DEM, die zum Verlustausgleich bestimmt waren, jedoch stattdessen zur Sicherung von Arbeitsplätzen in den betreffenden Unternehmen verwendet wurden,

- einen zusätzlichen Investitionskredit in Höhe von 8,711 Mio. DEM,
- die im Dezember 1996 im Zuge der Revision des Privatisierungsvertrags an die Lintra-Tochtergesellschaften ausgereichten 73,6 Mio. DEM,
- jegliche Beihilfemaßnahmen, die nach der Entscheidung von 1996 genehmigt waren, jedoch für andere Zwecke als die Implementierung des Umstrukturierungsplans verwendet wurden, und die der Kommission in zusammengefaßter Form im Rahmen der Notifizierung angezeigt worden waren, und
- jegliche weiteren, der Lintra-Gruppe gewährten neuen Beihilfen,

das in Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag vorgesehene Verfahren einzuleiten.

Ferner wird die Kommission in dem Verfahren die Richtigkeit der Informationen prüfen, die der Kommission von den deutschen Behörden 1995 und 1996 während der Prüfung der Beihilfen zugunsten der Lintra-Tochtergesellschaften vorgelegt wurden.

In Anbetracht der obigen Ausführungen gibt die Kommission der Bundesrepublik Deutschland auf, ihr innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens alle zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Beihilfen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Daten vorzulegen, vor allem soweit diese in Abschnitt 3.3.3 erwähnt werden, einschließlich der im Anhang zu diesem Schreiben gestellten Fragen. Des weiteren hat Deutschland jegliche anderen für die Beurteilung dieses Falls relevanten Informationen vorzulegen. Andernfalls wird die Kommission auf der Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden. Sie fordert Ihre Behörden auf, eine Kopie dieses Schreibens unverzüglich an den potentiellen Empfänger der Beihilfen weiterzuleiten.

Die Kommission erinnert die Bundesrepublik Deutschland an die aufschiebende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach jegliche unrechtmäßig gewährten Beihilfen gegebenenfalls vom Empfänger zurückzufordern sind.

ANHANG

Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung der Notifizierung von staatlichen Beihilfen, die von der Bundesregierung zu klären sind

Betrifft: Staatliche Beihilfe Nr. C 41/99 (ex N 49/95)

Entscheidung der Kommission vom 13. März 1996 über die staatlichen Beihilfen Nr. N 49/95 an EFBE Verwaltungs GmbH & Co. Management KG, Deutschland (jetzt Lintra Beteiligungsholding GmbH, zusammen mit Zeitzer Maschinen, Anlagen Geräte GmbH; LandTechnik Schlüter GmbH; ILKA MAFA Kältetechnik GmbH; SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH; SKL Spezialapparatebau GmbH; Magdeburger Eisengießerei GmbH; Saxonia Edelmetalle GmbH und Gothaer Fahrzeugwerk GmbH)

1. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen zur Wirtschaftsleistung der Lintra-Tochtergesellschaften zwischen der Privatisierung und 1997. Die im Antwortschreiben Ihrer Behörden vom Dezember 1998 (Anhang A6) enthaltenen Informationen stehen in erheblichem Widerspruch zu den im Januar 1996 vorgelegten Angaben.

- Bitte nehmen Sie Stellung zu den Abweichungen.

- Ihre Behörden werden gebeten, die von KPMG für 1995—1997 erstellten Jahresabschlüsse vorzulegen.
 - Die im Zuge der ursprünglichen Notifizierung mitgeteilten Erwartungen für die Umsätze und Jahresergebnisse zwischen 1995 und 1997 (siehe Schreiben vom 12. Juli 1995, Anhang 6 und Schreiben vom 9. Januar 1996, Anhang) stehen im Widerspruch zu den im Schreiben vom Dezember 1998 vorgelegten Informationen (siehe Anhänge A6 a—c). Ihre Behörden werden gebeten, die Behauptung von Haarmann, Hemmelrath & Partner zu erläutern, wonach die prognostizierten Zahlen nicht von denen des ursprünglichen Investorenkonzepts abweichen (siehe Anhang E zum Schreiben vom Dezember 1998, S. 2).
2. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Informationen zu den durchgeführten Umstrukturierungsmaßnahmen, deren Kosten sowie des Umfangs, in dem die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen von den genehmigten abweichen.
- In ihrem Antwortschreiben vom Dezember 1998 legten Ihre Behörden eine Liste der zusammengefaßten Umstrukturierungsmaßnahmen für 1995 und 1996 vor. Es wurden jedoch keine Informationen für 1997 und 1998 vorgelegt. Die Anhänge A8 und A9, in denen zur tatsächlichen Umsetzung Stellung genommen werden sollte, fehlten. Ihre Behörden werden deshalb gebeten, nicht nur Stichpunkte, sondern ausführliche Erläuterungen vorzulegen, die der Kommission einen Vergleich der tatsächlich implementierten Maßnahmen mit den ursprünglichen Umstrukturierungsplänen ermöglichen.
 - Angesichts der Schwierigkeiten bei der Implementierung der ursprünglichen Umstrukturierungspläne bittet die Kommission um Kopien der ursprünglichen Umstrukturierungspläne, welche die Grundlage für die der Kommission vorgelegten Kurzberichte bildeten.
- Ihre Behörden werden gebeten, diese Informationen in einer Form vorzulegen, welche in Anbetracht der neu notifizierten Umstrukturierung für mehrere Lintra-Tochtergesellschaften die Kommission in die Lage versetzt, diejenigen Teile des ursprünglichen Plans zu identifizieren, die im Rahmen der neuen Umstrukturierung noch umzusetzen sind.
3. Die Kommission bittet um eine Kopie des Privatisierungsvertrags vom November 1994 sowie aller damit verbundenen Vereinbarungen und nachfolgenden Abänderungen.
- Wann genau ist der Privatisierungsvertrag in Kraft getreten?
4. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Auskunft darüber, ob irgendwelche anderen Beihilfen aufgrund bestehender regionaler Programme ausgezahlt worden sind. Nach Ihren Angaben haben die Unternehmen entweder 42 Mio. DEM (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 34) oder 44 Mio. DEM (siehe Anhang B6 zu diesem Schreiben) oder 45,2 Mio. DEM (siehe Anhang E zu diesem Schreiben, S. 4) an Beihilfen unter laufenden Programmen erhalten.
- Die Kommission bittet um detaillierte Angaben zum Datum der Bewilligung, den Bedingungen, der Rechtsgrundlage und der Verwendung dieser Beihilfen.
 - Die Kommission möchte wissen, ob diese regionale Beihilfe, wie in der Entscheidung N 49/95 ausdrücklich vorgeschrieben, bei der Auszahlung der Investitionszuschüsse von 40 Mio. DEM berücksichtigt wurde.
 - Die Kommission bittet die deutschen Behörden um eine Bestätigung, daß keine anderen regionalen Beihilfen gewährt worden sind.
 - Ihre Behörden werden außerdem gebeten, die Informationen in einer Form vorzulegen, die es der Kommission ermöglicht, diejenigen Beihilfemaßnahmen, die sich auf den ursprünglichen Plan beziehen von denen der ‚konzertierten Aktion‘ und denen, die sich auf die neue Umstrukturierung beziehen, zu unterscheiden.
5. In ihrem Antwortschreiben vom 25. Juni 1998 gaben Ihre Behörden an, daß die Vorstandsbezüge nach der Genehmigung von 1996 ohne Zustimmung der BvS erhöht worden seien. Laut dem KPMG-Bericht vom 10. Juni 1996 (S. 6) haben Emans & Partner am 24. November 1994 einer Gehaltserhöhung zugestimmt und diese Erhöhung trat zum gleichen Zeitpunkt wie der Privatisierungsvertrag in Kraft. Ihre Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
- Wurden die Bezüge von der BvS ausbezahlt? Falls nicht, aus welcher Quelle stammen die Bezüge?
 - In welcher Gesamthöhe wurden die Bezüge ausbezahlt (exakter Betrag)?
6. Mit Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen bezüglich der Untersuchung des Bundesrechnungshofs. Anhang D2, der im Dezember 1998 einging, stellt angeblich die ‚Anmerkungen des Bundesrechnungshofs vom 10. Juni 1997‘ dar, scheint jedoch nur ein Anhang dazu zu sein.
- Gab es auf die Stellungnahme der BvS vom 30. Juli 1997 eine weitere Antwort oder einen Abschlußbericht des Bundesrechnungshofs?
 - Wann begann die Korrespondenz zwischen der BvS und dem Bundesrechnungshof bezüglich Lintra?
 - Wann nahm der Bundesrechnungshof seine Untersuchung auf?

- Wann erfuhr die BvS von der laufenden Untersuchung?
7. In ihrem Schreiben vom Juni 1998 bat die Kommission die deutschen Behörden um Auskunft über die Verwendung der Beihilfen und darüber, in welchem Maß die tatsächliche Verwendung in den Unternehmen von der genehmigten Verwendung abwich. Hierzu hat die Kommission Information mit dem Schreiben vom Dezember 1998 bzw. einer weiteren Tabelle im März 1999 erhalten.
- Meinen Sie mit ‚Forderungsverzicht‘ über entweder 311,8 Mio. DEM (siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29) oder 304,6 Mio. DEM (siehe Anhang B7 zum gleichen Schreiben vom Dezember 1998) Verzicht auf Rückzahlungsforderungen aus Gesellschafterdarlehen?
 - In welcher exakten Höhe wurde das Unternehmen mit Eigenkapital ausgestattet? (Die hierzu vorgelegten Angaben sind widersprüchlich. Laut der Stellungnahme der BvS zum Bericht des Bundesrechnungshofes vom 16. September 1997 (Anhang D3 des Schreibens vom Dezember 1998) waren es 416 Mio. DEM einschließlich einer Barzahlung in Höhe von 96,5 Mio. DEM (415,5 Mio. DEM laut dem Schreiben vom Dezember 1998). Laut Anhang B7 vom Dezember 1998 waren es jedoch 408,2 Mio. DEM.)
 - Wie hoch genau war das Restkapital der Tochtergesellschaften per 31. Dezember 1995?
 - Wie war das Jahresergebnis der Tochtergesellschaften für 1994? (Die hierzu vorgelegten Informationen sind widersprüchlich: 185,9 Mio. DEM laut dem Schreiben vom 12. Juli 1995; 181,8 Mio. DEM laut dem Schreiben vom Dezember 1998, S. 29, und möglicherweise 174,6 Mio. DEM laut Anhang B7 zum Schreiben vom Dezember 1998.)
 - Was ist gemeint mit ‚wurden die aus der zugesagten Eigenkapitalausstattung noch verbleibenden Forderungen der Beteiligungsgesellschaften gegen die BvS in Höhe von 311,8 Mio. DEM durch Aufrechnung mit Gegenforderungen der BvS erfüllt‘ (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 30)? Falls davon auszugehen ist, daß das Unternehmen tatsächlich mit Eigenkapital in Höhe von 226,5 Mio. DEM ausgestattet worden war (siehe Schreiben vom Dezember 1998, S. 29), beläuft sich die Restforderung nur auf 181,1 Mio. DEM anstelle von 311,1 Mio. DEM. (Außerdem geht aus Anhang B2 zu diesem Schreiben hervor, daß Forderungen in Höhe von 354,1 Mio. DEM gegen andere Forderungen aufgerechnet wurden.) Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde der Betrag von 4,8 Mio. DEM an GFW gezahlt? (Siehe Anhang B2.)
 - Was bedeutet ‚Ablösung verbürgter Kredite‘ in Höhe von 28,9 Mio. DEM? (Siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29.)
 - Könnten Sie bitte erläutern, wie die Zinsforderung von 7,1 Mio. DEM berechnet wurde? (Siehe Schreiben vom Dezember 1998, Tabelle auf S. 29.)
8. Ihre Behörden haben die Kommission über Restbürgschaften informiert, einschließlich Investitionsbürgschaften von 18,4 Mio. DEM, Avalbürgschaften von 9,4 Mio. DEM und Exportbürgschaften von 28 Mio. DEM.
- Diese Angaben widersprechen denen, die der Kommission im Schreiben vom 3. Mai 1995 vorgelegt wurden. Ihre Behörden werden deshalb gebeten, dazu Stellung zu nehmen.
 - Wie werden Ihre Behörden mit diesen Bürgschaften verfahren?
9. In ihrem Schreiben vom 25. Juni 1998 bat die Kommission um Informationen bezüglich der Finanzierung der Unternehmen nach Verbrauch der im März 1996 genehmigten staatlichen Beihilfen. Aus den vorgelegten Angaben geht hervor, daß die laufenden Kosten durch den Restbetrag des Eigenkapitals gedeckt wurden. Demnach hatten die acht Unternehmen ein Eigenkapital von entweder 66,1 Mio. DEM (Anhang B5 zum Schreiben vom Dezember 1998) oder 73,1 Mio. DEM (Anhang B9 des genannten Schreibens) während im Jahresabschluß für 1997 für sechs der acht Unternehmen ein Verlust von 90 Mio. DEM ausgewiesen wird. Das bedeutet, daß entweder 24 Mio. DEM oder 17 Mio. DEM aus anderen Quellen finanziert werden mußten. Die deutschen Behörden werden um Stellungnahme gebeten.
10. Um beurteilen zu können, ob die vier Unternehmen, die nicht für die neue Umstrukturierungsbeihilfe im Frühjahr 1998 notifiziert wurden, ebenfalls Beihilfen erhalten haben, benötigt die Kommission weitere Informationen. Ihre Behörden werden gebeten, Informationen darüber vorzulegen
- ob Auffanggesellschaften gegründet wurden, und
 - falls ja,
 - ob es neue, übernahmewillige Investoren gibt oder gab,
 - die Bedingungen für eine etwaige Übernahme,
 - ob die BvS oder andere Behörden im Zusammenhang mit den Übernahmen bzw. der Abwicklung der übrigen nicht übernommenen Unternehmen eingetreten sind.“

STAATLICHE BEIHILFEN

Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag zur Beihilfe C 32/99 (ex NN 28/99) — Staatliche Bürgschaft zur Sanierung des Fleischverarbeitungsbetriebs Greußener Salamifabrik GmbH

(1999/C 238/05)

Mit Schreiben vom 7. Juni 1999, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission dem Mitgliedstaat Deutschland ihren Beschluß mitgeteilt, wegen der vorerwähnten Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Die Kommission fordert alle Beteiligten zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach dem Datum dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift auf:

Europäische Kommission
 Generaldirektion VI
 Direktion B.I.2
 Rue de la Loi/Wetstraat 200
 B-1049 Brüssel
 Telefax (32-2) 296 21 51

Alle Stellungnahmen werden dem Mitgliedstaat Deutschland übermittelt. Jeder, der eine Stellungnahme abgibt, kann unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen, daß seine Identität nicht bekanntgegeben wird.

Die Maßnahme wurde gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag mit Schreiben vom 6. November 1997 notifiziert. Der Begünstigte hat offenbar schon früher eine ähnliche Beihilfe erhalten. Darum wurde die Maßnahme in das Verzeichnis der nicht notifizierten Beihilfen aufgenommen.

Die Maßnahme umfaßt die Gewährung mehrerer Bürgschaften und die teilweise Inanspruchnahme einer Bürgschaft der Thüringer Landesregierung. Begünstigter ist das fleischverarbeitende Unternehmen Greußener Salamifabrik GmbH. Die Maßnahme zielt darauf ab, den Weiterbestand dieses Unternehmens zu sichern und dadurch Arbeitsplätze zu erhalten. Die Kommission nimmt den Wert der Beihilfe mit 2 880 000 DM an.

Bei der Beihilfemaßnahme handelt es sich um zwei Versuche der Umstrukturierung eines Thüringer Fleischverarbeitungsunternehmens.

Ein Teil der Beihilfe wird in Form von staatlichen Bürgschaften gewährt, was bedeutet, daß sie mit dem an die Mitgliedstaaten gerichteten Schreiben SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 in Einklang stehen muß. In diesem Schreiben hat die Kommission festgehalten, daß sie Bürgschaften nur unter der Voraussetzung genehmigt, daß ihre Inanspruchnahme vertraglich an besondere Bedingungen geknüpft ist, die sogar die verpflichtende Vorlage einer Konkurserklärung des begünstigten Unternehmens beinhalten können. Die Bürgschaften im Rahmen dieser Maßnahme scheinen nicht an derartige Bedingungen gebunden zu sein.

Die Beihilfe wird gewährt, weil sich das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befindet und umstrukturiert werden muß. Entsprechend ist die Beihilfe nach den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten⁽¹⁾ zu prüfen. Hinsichtlich der ersten Umstrukturierungsbeihilfe liegen der Kommission keine Informationen vor,

anhand derer sie die Vereinbarkeit der Beihilfe mit den erwähnten Leitlinien beurteilen kann. Was die zweite Umstrukturierungsbeihilfe angeht, so erscheint es fraglich, ob zwei Bedingungen der Umstrukturierungsleitlinien erfüllt sind. Die Beihilfe führt offenbar nicht zur Wiederherstellung der Rentabilität des begünstigten Unternehmens. Es besteht zudem der Eindruck, daß das Unternehmen versucht, die Rentabilität durch Expansion wiederzuerlangen. Durch eine solche Expansion könnte der Wettbewerb in ungerechtfertigter Weise verfälscht werden.

Aus diesem Grund hat die Kommission beim jetzigen Stand Zweifel, ob die obengenannte Maßnahme mit den Artikeln 87 bis 89 EG-Vertrag vereinbar ist, und hat daher beschlossen, wegen dieser Maßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Gemäß Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/99 des Rates können alle unrechtmäßig gezahlten Beihilfen von den Begünstigten wiederingezogen werden.

„Nach Prüfung der von den deutschen Behörden übermittelten Informationen hat die Kommission beschlossen, wegen der genannten Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.“

Die Kommission begründet ihren Beschluß wie folgt:

I

Gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag ist die genannte Maßnahme mit Schreiben vom 6. November 1997, eingegangen am 10. November 1997, mitgeteilt worden. Mit Schreiben vom 4. Februar 1998, vom 19. Juni 1998 und vom 4. Februar 1999, eingegangen am 6. Februar 1998, am 15. Juni 1998 bzw. am 9. Februar 1999, sind zusätzliche Informationen übermittelt worden.

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 19.9.1997.

Da das begünstigte Unternehmen offenbar schon früher eine ähnliche Beihilfe erhalten hat, gilt die Maßnahme als nicht mitgeteilte Beihilfe.

II

Das begünstigte Unternehmen, die Greußener Salamifabrik GmbH, ist ein Fleischverarbeitungsbetrieb, der verschiedene Arten von Wurst und Fleischerzeugnissen herstellt und vermarktet. Der Empfänger schlachtet keine Tiere selbst, sondern verarbeitet geschlachtetes Fleisch. Das Unternehmen ist in Greußen (Thüringen) ansässig und setzt seine Erzeugnisse in erster Linie in den neuen Bundesländern ab. Ein Teil des Umsatzes wird jedoch auch in anderen Teilen Deutschlands erzielt. Ausfuhrsgeschäfte mit anderen Mitgliedstaaten, der Schweiz, den USA und Rußland sind geplant.

Die Greußener Salamifabrik beschäftigt 33 Personen in einer Region mit hoher Arbeitslosigkeit (25 % im September 1997). Das Unternehmen ist eine GmbH: Mit 75 % der Geschäftsanteile ist die ergewa Verwaltungs- und Vermögensgesellschaft mbH (im folgenden ‚ergewa GmbH‘ genannt) Hauptgesellschafter; die restlichen 25 % besitzt Herr Rudolf Huber.

Stetige Umsatzrückgänge haben dazu geführt, daß das Unternehmen seit 1995 Verluste erwirtschaftet. Eine Umstrukturierung der Firma wurde für erforderlich gehalten, zu deren Finanzierung das Unternehmen Darlehen aufnehmen mußte (in Höhe von 375 000 DM bei der Dresdner Bank AG und von 725 000 DM bei der Sparkasse Erfurt) im vierten Quartal von 1996. Für beide Darlehen hat die Thüringer Aufbaubank eine Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % übernommen. Da die Bürgschaften bereits gewährt wurden, ist die Maßnahme als Beihilfe Nr. NN 28/99 eingetragen worden.

Mit Vertrag vom 8. Januar 1997 übernahm die ergewa GmbH 75 % der Geschäftsanteile des begünstigten Unternehmens und nahm als neuer Hauptgesellschafter Einzelwertberichtigungen in Höhe von 553 000 DM auf Forderungen für ungesicherte Exportgeschäfte nach Rußland vor. Außerdem erfolgte auf Nachfrage des Hauptgesellschafters eine Abwertung des Bestands um 647 000 DM. Diese Entwicklung führte zu einem Jahresfehlbetrag, der ein zweites Sanierungskonzept erforderlich machte.

Das Sanierungskonzept besteht aus drei Teilen:

1. Gesundung der Finanzstruktur durch:
 - 1.1. teilweise Entschuldung des Unternehmens im Wege des Forderungsverzichts
 - 1.2. Umschuldung der bestehenden Bankverbindlichkeiten
 - 1.3. angemessene Kapitalzufuhr durch die Gesellschafter
2. Erarbeitung und Umsetzung eines neuen Vermarktungskonzepts
3. Maßnahmen zur Kosteneinsparung
 1. Finanzierungsstruktur
 - 1.1. Als Teil der finanziellen Umstrukturierung verzichtet die Sparkasse Erfurt auf eine Forderung in Höhe von

1 700 000 DM. Als Ausgleich wurden zwei bestehende Bürgschaften teilweise in Anspruch genommen und an die Sparkasse Erfurt gezahlt:

— Die Thüringer Aufbaubank (eine Staatsbank) hatte für ein Darlehen in Höhe von 725 000 DM eine 80%ige Bürgschaft übernommen. Im Rahmen der Umstrukturierung zahlt die Thüringer Aufbaubank jetzt 370 000 DM (64 % des Bürgschaftsbetrags) an die Sparkasse Erfurt.

— Die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (eine Privatbank) hatte für ein Darlehen in Höhe von 1 000 000 DM eine 80%ige Bürgschaft übernommen. Im Rahmen der Umstrukturierung zahlt die Bürgschaftsbank Thüringen GmbH jetzt 590 000 DM (74 % des Bürgschaftsbetrags) an die Sparkasse Erfurt.

1.2. Die Dresdner Bank Erfurt refinanziert ein Darlehen in Höhe von 2 500 000 DM, das zuvor von der Sparkasse Erfurt bewilligt wurde. Die Dresdner Bank gewährt dieses Darlehen allerdings unter der Bedingung, daß sich die Thüringer Aufbaubank für 80 % dieses Darlehens verbürgt.

1.3. Als Hauptgesellschafter (75 % der Geschäftsanteile) führt die ergewa GmbH dem Unternehmen ein nachrangiges Darlehen in Höhe von 1 500 000 DM zu.

2. Die Marketing-Strategie beinhaltet folgende drei Zielstellungen:

— Produktentwicklung

Es werden neue Produkte entwickelt, um das Angebot der Nachfrage anzupassen, und marktorientiertere Stückgrößen eingeführt. Außerdem sollen eine preisgünstigere Zweitmarke und ein größeres Thekensortiment entwickelt werden.

— Produktpolitik

Es werden verschiedene Maßnahmen getroffen, um die Produktqualität zu verbessern, den Fleischeinkaufsprozess zu standardisieren und die Griffschutzpackung durch attraktivere Folie zu verbessern. Erzeugnisse mit zu geringem Deckungsbeitrag werden aus dem Sortiment gestrichen.

— Absatzförderung

Erzeugnisse der Greußener Salamifabrik werden über Radiowerbung, Großaktionen mit ausgewählten Warenhäusern, werbewirksame Kataloge und Faltblattwerbung gefördert. Händler sollen künftig an Handelsmessen teilnehmen und im Einzelhandel Sonderaktionsverkäufe durchführen.

3. Maßnahmen zur Kosteneinsparung

Die am leichtesten realisierbaren Einsparungen sind bereits im Rahmen einer früheren Umstrukturierung vorgenommen worden. Das Sanierungskonzept sieht jedoch weitere Kosteneinsparungen vor, um insbesondere den Stromverbrauch und die Transportkosten zu senken.

Zusammengenommen müssen diese Maßnahmen dem Unternehmen wieder zu Rentabilität verhelfen. Dazu ist jedoch eine Umsatzsteigerung von 6 845 000 DM (1996) auf 7 Mio. DM (1998) bzw. 8 Mio. DM im Jahr 1999 erforderlich.

Nach Angaben der deutschen Behörden basiert die Maßnahme zur Gewährung einer 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen von 2,5 Mio. DM auf einer allgemeinen Regelung, namentlich der Bürgschaftsrichtlinie des Freistaates Thüringen für die gewerbliche Wirtschaft und freien Berufe vom 8. November 1995. Da das Unternehmen jedoch im Sektor Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig ist, der von der genannten Regelung ausgeschlossen ist, wurde die Maßnahme separat mitgeteilt. Dieser zweite Umstrukturierungsplan wurde im vierten Quartal von 1997 gemeldet.

Die Beihilfe betrifft die Staatsbürgschaften, die von der Thüringer Aufbaubank gestellt wurden. Da die Bürgschaften für einen Betrieb in finanziellen Schwierigkeiten übernommen wurden, muß die Kommission davon ausgehen, daß das Beihilfeelement dieser Bürgschaften 100 % des verbürgten Betrags von insgesamt 2,88 Mio. DM entspricht (?).

Das begünstigte Unternehmen zahlt für die Bürgschaften jährlich in jeweils zwei Raten ein Entgelt in Höhe 0,75 % des noch ausstehenden Bürgschaftsobligos.

III

Bei der Maßnahme handelt es sich eindeutig um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG-Vertrag, da sie ein Unternehmen in einer Weise begünstigt, wie dies unter normalen Geschäftsbedingungen nicht möglich wäre. Die Beihilfe wird einem bestimmten Unternehmen aus staatlichen Mitteln gewährt, und dürfte den Handel zwischen den Mitgliedstaaten insofern beeinträchtigen, als sie die Wettbewerbsposition dieses Unternehmens gegenüber anderen Gemeinschaftsunternehmen verbessert.

Die Prüfung des Dossiers hat ergeben, daß die begünstigte Greußener Salamifabrik GmbH bereits mehrfach staatlich subventioniert wurde:

1. Im Dezember 1996 wurde dem Unternehmen eine 80%ige Bürgschaft für Darlehen in Höhe von 1,1 Mio. DM gewährt.
2. Eine dieser Bürgschaften ist zum Teil (370 000 DM) in Anspruch genommen worden. Keinerlei Sicherheiten sind als Gegenleistung eingezogen worden.
3. Für ein Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. DM ist eine zweite 80%ige Bürgschaft bewilligt worden.

Es sollte daher geprüft werden, ob für alle drei Beihilfen eine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatz der Unvereinbar-

keit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt gemäß Artikel 87 Absatz 1 gewährt werden kann.

1. Erste Bürgschaften

In ihrem Schreiben Nr. SG(89) D/4328 vom 5. April 1989 an die Mitgliedstaaten hat die Kommission erklärt, daß Bürgschaften nur akzeptabel sind, wenn ihre Inanspruchnahme vertraglich an besondere Bedingungen geknüpft ist, die sogar die Vorlage einer Konkurserklärung des begünstigten Unternehmens beinhalten können. Wird die Bürgschaft unter anderen (...) Bedingungen in Anspruch genommen, so wird die Inanspruchnahme als neue Beihilfe angesehen, die als solche gemäß Artikel 87 Absatz 3 EG-Vertrag mitgeteilt werden muß.

Die deutschen Behörden haben Kopien der Bürgschaftsverträge der Thüringer Aufbaubank übermittelt. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, daß die Inanspruchnahme der genannten Bürgschaften an besondere Bedingungen geknüpft war. Die Kommission bezweifelt daher, daß die genannten Bürgschaften mit der Regelung über staatliche Beihilfen vereinbar sind.

In der Mitteilung wurde angegeben, daß die ersten Bürgschaften gewährt wurden, weil sich das Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten befand und saniert werden mußte. Entsprechend sollte die Beihilfe eigentlich im Rahmen der Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (?) geprüft werden.

Nach diesen Leitlinien kann eine Umstrukturierungsbeihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Da der Kommission jedoch keinerlei Informationen über das erste Sanierungskonzept vorliegen, kann die Kommission die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfe mit den genannten Leitlinien nicht überprüfen. Um der Kommission eine genaue Beurteilung der Beihilfe zu ermöglichen, werden die deutschen Behörden gebeten, alle einschlägigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens zu übermitteln.

2. Teilweise Inanspruchnahme einer Staatsbürgschaft

Wie bereits erwähnt, werden zur Refinanzierung von Darlehen an das begünstigte Unternehmen Staatsbürgschaften teilweise in Anspruch genommen. In diesem Zusammenhang ist das Schreiben an die Mitgliedstaaten über Staatsbürgschaften von Belang, wonach Bürgschaften, die unter anderen Bedingungen als eine Konkurserklärung o. ä. in Anspruch genommen werden, als neue Beihilfen anzusehen sind. Da im vorliegenden Fall eine Bürgschaft teilweise beansprucht wird, ohne daß besondere Bedingungen vorliegen, muß es sich zwangsläufig um eine andere staatliche Beihilfe handeln.

Da die Inanspruchnahme der Bürgschaft jedoch eng an die Refinanzierungsmaßnahme gebunden ist, die Teil der zweiten Rettungsmaßnahme ist, wertet die Kommission die Inanspruchnahme der Bürgschaft als Teil der letzten Beihilfemaßnahme, die nachstehend beurteilt wird.

(?) Vergleiche Nummer 38 ABl. C 307 vom 13.11.1993.

(?) Vergleiche ABl. C 283 vom 19.9.1997.

3. Gewährung einer zweiten 80%igen Ausfallbürgschaft für ein Darlehen in Höhe von 2,5 Mio. DM

Wie bereits erwähnt, kann die Kommission Bürgschaften nur akzeptieren, wenn ihre Inanspruchnahme vertraglich an besondere Bedingungen geknüpft ist, die sogar die Vorlage einer Konkurserklärung des begünstigten Unternehmens beinhalten können. Die deutschen Behörden haben eine Kopie des Bürgschaftsvertrags der Thüringer Aufbaubank übermittelt. Aus diesen Unterlagen geht nicht hervor, daß die Inanspruchnahme der genannten Bürgschaft an besondere Bedingungen geknüpft ist. Die Kommission bezweifelt daher, daß die Bürgschaft mit der Regelung über staatliche Beihilfen vereinbar ist.

Sowohl die 80%ige Ausfallbürgschaft für ein Darlehen von 2,5 Mio. DM als auch die teilweise Inanspruchnahme einer früheren Bürgschaft sind Teil eines Refinanzierungsplans, der seinerseits Teil eines Sanierungskonzepts zur Rettung des begünstigten Unternehmens ist. Für Fälle dieser Art sehen die vorgenannten Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten vor, daß die Beihilfe als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden kann, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Beihilfe muß die Rentabilität des Unternehmens wiederherstellen;
- unzumutbare beihilfebedingte Wettbewerbsverfälschungen müssen vermieden werden;
- die Beihilfe muß in angemessenem Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung stehen;
- der Umstrukturierungsplan muß vollständig durchgeführt werden.

Die genannten Gemeinschaftsleitlinien sehen spezielle Bedingungen für Umstrukturierungsbeihilfen in Fördergebieten (wie Thüringen) vor⁽⁴⁾. Da der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt ein prioritäres Ziel der Gemeinschaft ist, trägt die Kommission regionalen Entwicklungserfordernissen Rechnung. Die Tatsache, daß ein Unternehmen mit wirtschaftlichen Schwierigkeiten in einem Fördergebiet ansässig ist, macht jedoch Umstrukturierungsbeihilfen nicht von vorne herein zulässig. Einer Region wird mittel- und langfristig nicht dadurch geholfen, daß Unternehmen künstlich am Leben gehalten werden, deren Niedergang aus strukturellen oder sonstigen Gründen letztendlich nicht aufzuhalten ist.

Angesichts der nur begrenzt zur Verfügung stehenden gemeinschaftlichen und staatlichen Mittel zur Förderung der regionalen Entwicklung liegt es außerdem im wohlverstandenen Interesse der Regionen, die ohnehin knappen Mittel zur möglichst schnellen Entwicklung wirtschaftlich rentabler und dauerhafter alternativer Tätigkeiten einzusetzen. Selbst bei der Subventionierung von Unternehmen in Fördergebieten müssen Wettbewerbsverzerrungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Kriterien gemäß Nummer 3.2.2 gelten daher auch für Fördergebiete — selbst wenn regionale Entwicklungserfordernisse im Vordergrund stehen.

3.1. Wiederherstellung der Rentabilität

Unbedingte Voraussetzung jedes Umstrukturierungsplans muß sein, daß er die langfristige Rentabilität und Lebensfähigkeit des

Unternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Grundlage realistischer Annahmen hinsichtlich seiner künftigen Betriebsbedingungen wiederherstellt. Die Verbesserung der Rentabilität muß sich in erster Linie aus betriebsinternen Maßnahmen ergeben, die Bestandteil des Umstrukturierungsplans sein müssen, und externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen, auf die das Unternehmen nur geringen Einfluß hat, sollten nur herangezogen werden, wenn die betreffenden Marktprognosen allgemein anerkannt werden. Eine erfolgreiche Umstrukturierung sollte die Aufgabe strukturell defizitärer Tätigkeitsbereiche beinhalten.

Der vorgelegte Umstrukturierungsplan zeigt, daß die Rentabilität des Unternehmens in relativ kurzer Zeit wiederhergestellt werden kann. Die Auswirkungen der verschiedenen Komponenten des Umstrukturierungsplans und der finanziellen, Marketing- und Kosteneinsparungsmaßnahmen werden nachstehend einzeln geprüft.

Die finanziellen Maßnahmen wurden in erster Linie getroffen, um den unmittelbaren Konkurs zu verhindern. Aufgrund dieser Maßnahmen verändern sich jedoch die Kapitaldienstverpflichtungen. Die beteiligten Kreditinstitute verzichten auf Darlehensforderungen in Höhe von 1,7 Mio. DM, und es wird ein Bürgschaftsvertrag für ein nachrangiges Darlehen in Höhe von 1,5 Mio. DM geschlossen. Der Kommission liegen keine Informationen über Kapitaldienstverpflichtungen aus der Zeit vor 1997 vor. Sie stellt jedoch fest, daß die Verpflichtungen (0,41 Mio. DM im Jahr 1997, 0,55 Mio. DM im Jahr 1999 und 0,47 Mio. DM im Jahr 2001) zunehmen. Sie bezweifelt daher, daß die finanziellen Maßnahmen des Umstrukturierungsplans als solche die Rentabilität des Unternehmens langfristig verbessern können.

Die im Rahmen des Umstrukturierungsplans getroffenen Marketing-Maßnahmen führen — laut Plan — zu einer erheblichen Umsatzsteigerung. Es werden folgende Umsatzprognosen gestellt:

Jahr	1997 (realisiert)	1998	1999
Umsatz (in Mio. DM)	6,011	7,000	8,000
Veränderung (in %) gegenüber dem Vorjahr		16 %	11 %

Wie bereits erwähnt, sollten zur Verbesserung der Rentabilität externe Faktoren wie Preis- und Nachfragesteigerungen, auf die das Unternehmen nur geringen Einfluß hat, nur herangezogen werden, wenn die Marktprognosen allgemein anerkannt sind. Die Kommission hat die deutschen Behörden gebeten, Informationen (über Marktentwicklungen, Nachfragetendenzen, usw.) vorzulegen, mit denen sich nachweisen läßt, daß die erwartete Nachfragesteigerung auch realistisch ist.

In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1999 haben die deutschen Behörden lediglich angeführt, daß die Umsatzsteigerung durch ein verbessertes Marketing erreicht würde. Im selben Schreiben wurde gleichzeitig mitgeteilt, daß der Umsatz für 1998 auf 6,3 Mio. DM geschätzt wird und das für 1999 und 2000 angestrebte Umsatzniveau (7 Mio. DM 1999 und 8 Mio. DM 2000) voraussichtlich nicht erreicht werde. Es wurden keinerlei Angaben über die Auswirkungen der langsameren Umsatzsteigerung auf die finanziellen Ergebnisse gemacht.

⁽⁴⁾ Vergleiche Nummer 3.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien.

Da die Realisierbarkeit einer Umsatzsteigerung nicht durch Angaben untermauert wird und die für 1998 geplante Steigerung bei weitem nicht erreicht wurde, bezweifelt die Kommission, daß die Umsatzprognosen realistisch sind und daß die Rentabilität des Unternehmens durch verbessertes Marketing allein wieder hergestellt werden kann.

Der Umstrukturierungsplan sieht auch Kosteneinsparungsmaßnahmen vor. Obgleich im Plan angegeben ist, daß die meisten Maßnahmen zur Kosteneinsparung bereits 1996 eingeführt wurden, ist nicht von der Hand zu weisen, daß Kosteneinsparungsmaßnahmen die Rentabilität eines Unternehmens verbessern.

Nach Prüfung der drei Komponenten des Umstrukturierungsplans bezweifelt die Kommission, daß die Rentabilität des Unternehmens mit der staatlichen Beihilfe wiederhergestellt werden kann. Es würde den Anschein haben, daß das Unternehmen nur zu Rentabilität zurückkommen kann, wenn es seine gegenwärtigen Probleme auswächst. Die Kommission ist nicht davon überzeugt, daß die Umsatzprognosen realistisch sind. Sie muß außerdem feststellen, daß es sich bereits um die zweite Umstrukturierungsbeihilfe für die Greußener Salamifabrik handelt. Nach den Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sollten Umstrukturierungsbeihilfen grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Die Kommission läßt nur eine zweite umstrukturierende Hilfe zu, wenn solch eine Hilfe von externen und nicht vorhersehbaren Vorfällen gerechtfertigt wird. Die deutschen Behörden haben keine Informationen gegeben, daß solche Vorfälle stattfanden.

3.2. Vermeidung unzumutbarer Wettbewerbsverfälschungen

Als weitere Bedingung für die Gewährung von Umstrukturierungsbeihilfen ist dafür Sorge zu tragen, daß Konkurrenzunternehmen möglichst nicht benachteiligt werden, weil die Beihilfe ansonsten ‚dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe‘ und für eine Ausnahme im Sinne des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag nicht in Frage kommen kann. Soweit das begünstigte Unternehmen in einem Sektor mit struktureller Überschusskapazität tätig ist, fordert die Kommission den Betrieb in der Regel auf, einen Teil seiner Produktionskapazität aufzugeben. Ist das Unternehmen nicht in einem Sektor mit struktureller Überschusskapazität tätig, so kann die Kommission lediglich verlangen, daß die Beihilfe nicht zur Vergrößerung der Produktionskapazität verwendet wird.

Wenn der Empfänger ein kleines und mittleres Unternehmen ist oder tätig in einem unterstützten Gebiet, das für regionale Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a) wie zum Beispiel Thüringen förderungswürdig ist, wird die Kommission die Bedingung der Kapazitätsverringerung mit einer bestimmten Flexibilität anwenden⁽⁵⁾. Außerdem hat die Kommission bemerkt, daß der Empfänger nicht tätig ist in einem der Sektoren, wo Beihilfen für Investitionen verboten⁽⁶⁾ sind, darauf hinweisend, daß der Empfänger nicht tätig ist in einem Sektor mit struktureller Überkapazität. Deshalb ist die Kommission geneigt, die Bedingung der Kapazitätsverringerung aufzugeben.

Der vorgelegte Umstrukturierungsplan sieht eine Verringerung der Produktionskapazität nicht vor, sondern geht mit Blick auf

eine beträchtliche Umsatzsteigerung vielmehr von einer besseren Nutzung der bestehenden Kapazitäten aus. Die deutschen Behörden haben zu keinem Zeitpunkt angegeben, daß sie mit einer erheblichen Mehrnachfrage nach Erzeugnissen der Greußener Salamifabrik rechnen. Es muß daher davon ausgegangen werden, daß eine Produktionssteigerung des begünstigten Unternehmens Konkurrenzunternehmen benachteiligt. Die Tatsache, daß das Kriterium der Kapazitätsverringerung in Fördergebieten weniger streng angewendet wird, bedeutet nicht, daß die Kommission eine Produktionssteigerung genehmigen kann, die anderen Unternehmen des Sektors schaden würde.

Die Kommission hat daher ihre Zweifel, ob die Beihilfe nicht doch zu unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen führt.

3.3. Verhältnismäßigkeit der Kosten und Nutzen der Umstrukturierung

Die Höhe und Intensität der Beihilfe muß auf das zur Umstrukturierung strikt erforderliche Minimum begrenzt werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem voraussichtlichen Nutzen für die Gemeinschaft stehen. Daher wird von beihilfebegünstigten Unternehmen in der Regel erwartet, daß sie aus eigenen Mitteln oder aus externen kommerziellen Finanzierungsquellen einen wesentlichen Beitrag zur Umstrukturierung leisten. Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, muß die Beihilfe so gewährt werden, daß dem Unternehmen auf keinen Fall überschüssige Liquidität zufließt, die für aggressive wettbewerbsverzerrende Aktivitäten eingesetzt werden könnten, die in keinerlei Zusammenhang zur Umstrukturierung stehen. Beihilfen sollten auch nicht zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet werden, die für die Umstrukturierung nicht erforderlich sind. Und schließlich sollten Beihilfen zur finanziellen Umstrukturierung die begünstigten Unternehmen nicht ungerchtfertigt finanziell entlasten.

Die Beihilfe an die Greußener Salamifabrik wird in Form einer Ausfallbürgschaft und in Form eines Forderungsverzichts durch Teilinanspruchnahme einer früheren Bürgschaft gewährt. Die durch Inanspruchnahme der früheren Bürgschaft freigewordenen 370 000 DM werden zur Abtragung alter Schulden verwendet. Die neue Bürgschaft ist zwar als Sicherheit erforderlich, sie gibt dem Unternehmen jedoch keinen Liquiditätsüberschuß, der für aggressive wettbewerbsverzerrende Aktivitäten verwendet werden könnte.

Darüber hinaus gibt der Hauptgesellschafter dem Unternehmen als Teil des Umstrukturierungsplans eine Kapitalspritze von 1,5 Mio. DM in Form eines nachrangigen Darlehens, für das Zinsen gezahlt werden müssen. Die Finanzlast des Unternehmens wird also nicht erleichtert, sondern eher erhöht. Das vom neuen Hauptgesellschafter gewährte nachrangige Darlehen kann als wesentlicher Beitrag im Sinne der Leitlinien gewertet werden.

Für den Fall, daß Beihilfen zur Abschreibung früherer Schulden verwendet werden, sehen die Leitlinien der Gemeinschaft für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten außerdem vor, daß Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit früheren Verlusten gelöscht werden müssen und nicht zur Aufrechnung künftiger Gewinne zurückbehalten oder an Dritte veräußert oder übertragen werden dürfen, da das Unternehmen in diesem Fall zweimal beihilfebegünstigt wäre. In ihrem Schreiben vom 4. Februar 1999 haben die deutschen Behörden versichert, daß die Maßnahme dieses Kriterium erfüllt.

⁽⁵⁾ Vergleiche Nummer 3.2.3 der Gemeinschaftsleitlinien.

⁽⁶⁾ Vergleiche Entscheidung 94/173/EG der Kommission vom 22. März 1994.

Da alle Bedingungen gemäß Nummer 3.2.2 Ziffer iii) der genannten Gemeinschaftsleitlinien erfüllt sind, ist die Kommission der Auffassung, daß die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten und Nutzen der Umstrukturierung steht.

3.4. *Vollständige Durchführung*

Als letztes Kriterium sehen die Gemeinschaftsleitlinien vor, daß das begünstigte Unternehmen den Umstrukturierungsplan, so wie er der Kommission vorgelegt wurde, vollständig durchführen muß. Der Plan besteht im wesentlichen aus einer finanziellen Umstrukturierung und Marketing-Maßnahmen, die die erwünschte Umsatzsteigerung herbeiführen sollen.

Wie bereits erwähnt, bezweifelt die Kommission die Realisierbarkeit der Umsatzsteigerung. Da die Durchführung des Umstrukturierungsplans mit der Umsatzsteigerung steht und fällt, ist sich die Kommission daher nicht sicher, ob der Umstrukturierungsplan vollständig durchgeführt werden kann.

Schlußfolgerung

Mit diesem Schreiben weist die Kommission Deutschland darauf hin, daß sie aus den genannten Gründen und nach Prüfung der über die Beihilfe vorliegenden Informationen beschlossen hat, wegen der betreffenden Maßnahme das Verfahren gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.

Da ein Teil der Beihilfe gewährt wurde, ohne zuvor gemäß den Artikeln 87 und 88 EG-Vertrag von der Kommission genehmigt worden zu sein, ist die Beihilfe vertragswidrig. Die Kommission bedauert, daß die deutschen Behörden ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag nicht nachgekommen sind, und fordert die Bundesregierung auf, dafür zu sorgen, daß diese Verpflichtung in Zukunft erfüllt wird.

In Anbetracht dieser Überlegungen fordert die Kommission Deutschland auf, sich zu diesem Beschluß zu äußern und alle zweckdienlichen Informationen zur Bewertung der Beihilfelemente des deutschen Gesetzes innerhalb von einem Monat ab dem Tag des Erhalts dieses Schreibens vorzulegen und allen potentiellen Beihilfeempfängern unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens zukommen zu lassen.

Die Kommission verweist Deutschland auf die aussetzende Wirkung von Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und erinnert daran, daß laut ihrem Schreiben vom 22. Februar 1995 an alle Mitgliedstaaten unrechtmäßig gezahlte Beihilfen im Einklang mit den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und unter Erhebung von Zinsen vom Begünstigten zurückgefordert werden können, wobei zur Berechnung der Zinsen die Referenzzinssätze zugrunde gelegt werden, die ab dem Datum der Gewährung der Beihilfe bis zum Tag der vollständigen Wiedereinziehung des Beihilfebetrags auf regionale Beihilfen anwendbar sind.“

Veröffentlichung des Antrags auf Registrierung gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(1999/C 238/06)

Diese Veröffentlichung eröffnet gemäß Artikel 7 der genannten Verordnung die Möglichkeit, Einspruch einzulegen. Der Einspruch muß durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats innerhalb von sechs Monaten nach dieser Veröffentlichung übermittelt werden. Zur Rechtfertigung des Antrags im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 ist die Veröffentlichung gemäß dem nachstehenden, insbesondere unter 4.6 genannten Punkt zu begründen.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2081/92 DES RATES

EINTRAGUNGSANTRAG: ARTIKEL 5

g.U. () **g.g.A.** (x)

Einzelstaatliches Aktenzeichen: IG/15/96

1. Zuständige Stelle des Mitgliedstaats:

Name: Ministère de l'agriculture et de la pêche — Direction générale de l'alimentation
Anschrift: 251, rue de Vaugirard — F-75732 Paris Cedex 15
Tel.: (33 1) 49 55 58 82
Fax: (33 1) 49 55 59 48

2. Antragstellende Vereinigung:

2.1. Bezeichnung: Association interprofessionnelle du haricot tarbais
2.2. Anschrift: Pépinière d'entreprises — Z.A. Bastillac-Sud — F-65000 Tarbes
2.3. Zusammensetzung: Erzeuger/Verarbeiter (x) andere ()

3. Art des Erzeugnisses: Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen (Kapitel VII von Anhang II des Vertrags von Rom), Zubereitungen von Gemüse (Kapitel XX von Anhang II des Vertrags von Rom)

4. Beschreibung der Spezifikation:

(Zusammenfassung der Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 2)

4.1. Name: Haricot Tarbais (frisch — trocken — zubereitet)

4.2. Beschreibung:

Die Tarbais-Bohne kann wie folgt in den Handel kommen:

- in frischem Zustand, in ihrer Hülse mit 3—6 Kernen, 15—20 cm Länge, von grün-gelblicher Farbe, die im Reifezustand auch leicht violette Farbbestandteile aufweisen kann;
- in trockenem Zustand, als rein mattweise Kerne von leicht bis stark nierenförmigem Aussehen, mit nicht verhorntem Hilum. Die Größe erreicht 2 cm (\pm 0,5 cm) und der Feuchtigkeitsgrad liegt zwischen 12 und 17 %;
- in mit Appertisierungs- oder Tiefgefrierverfahren zubereitetem Zustand, wobei die Zubereitungen mindestens 90 % Bohnenanteil aufweisen müssen.

4.3. *Geographisches Gebiet:*

Verzeichnis der Bezirke dieses Gebiets:

Hautes-Pyrénées (65)

— Argelès-Gazost	— La Barthe-de-Neste	— Saint-Laurent-de-Neste
— Aureilban	— Laloubère	— Saint-Pé-de-Bigorre
— Bagnères-de-Bigorre	— Larmemez	— Séméac
— Bordères-s/Échez	— Lourdes	— Tarbes
— Campan	— Maubourguet	— Tournay
— Castelnau-Magnoac	— Mauléon-Barousse	— Trie-sur-Baise
— Castelnau-Rivière-Basse	— Pouyastruc	— Ossun
— Galan	— Rabastens	— Vic-Bigorre

Gers (32)

— Marciac	— Miélan	— Plaisance
— Masseube	— Mirande	— Riscle

Haute-Garonne (31)

— Boulogne-sur-Gesse	— Montréjeau
----------------------	--------------

Pyrénées Atlantiques (64)

— Lembeye	— Nay	— Pontacq
— Montaner		

4.4. *Ursprungsnachweis:* Der Nachweis wird partienweise geführt, wobei die Partie dem von einem Erzeuger auf einer Parzelle geernteten Erzeugnis entspricht. Jede Partie wird von der Ernte bis zur Verpackung von anderen Partien getrennt gekennzeichnet und weitergeleitet.

4.5. *Herstellungsverfahren:*

- Die Bohne wird in dem abgegrenzten Gebiet angebaut,
- das Saatgut stammt von ausgelesenen Zuchtpflanzen ab, deren Eintragung in den amtlichen Arten- und Sortenkatalog beantragt wurde,
- Stützvorrichtungen sind obligatorisch und werden entweder mit natürlichen (Maispflanzen) oder künstlichen Hilfsmitteln (Netzen) bewerkstelligt,
- die Ernte erfolgt ausschließlich mit der Hand und in mehreren Durchgängen,
- die Trocknung erfolgt vor dem Dreschen ausschließlich in Hülsen und wird gegebenenfalls durch Trocknung der Kerne ergänzt.

4.6. *Zusammenhang:*

Die Tarbais-Bohne ist durch üppige Vegetation, mehrstufige Blütezeit und einen langen Wachstumszyklus gekennzeichnet und setzt spezifische pedoklimatische Bedingungen und eine entsprechend angepaßte Anbauform voraus:

- gesunde, durchlässige nicht schwere Böden mit gutem Wasserrückhalt, und mäßigem Anteil an Lehm und organischen Stoffen,
- ein harmonisch ausgeglichenes Klima mit milden wenig wechselhaften Temperaturen, ausreichenden nicht übermäßigen Niederschlagsmengen, die regelmäßig über das Jahr verteilt sind. Die Nachsaison sollte wenig Niederschläge und gute Sonnenbestrahlung aufweisen,
- der Anbau muß Stützvorrichtungen für die Einzelpflanze (in Form von Netzen oder Maispflanzen) und eine für Sonnenbestrahlung und Belüftung der Pflanzen günstige Pflanzdichte aufweisen.

Das geografische Gebiet besitzt die erforderlichen pedoklimatischen Besonderheiten.

Unter diesen Voraussetzungen besitzt die Tarbais-Bohne einzigartige Eigenschaften. Sie unterscheidet sich deutlich von anderen Bohnen in ihren organoleptischen und kulinarischen Merkmalen.

Die seit dem 16. Jahrhundert bestehende herkömmliche Produktion gilt als ein Kleinod der Gastronomie von Südwestfrankreich und erfreut sich nationaler und sogar internationaler Berühmtheit.

4.7. *Kontrolleinrichtung:*

Name: Qualisud

Anschrift: BP 7 — F-31321 Castanet-Tolosan

4.8. *Etikettierung:* Verkaufsbezeichnung: Haricot Tarbais. Die Etikettierung erfolgt in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Vorschriften.

4.9. *Einzelstaatliche Anforderungen:* —

EG-Nr: G/FR/00080/90.02.05.

Datum des vollständigen Dossiereingangs: 2. Juni 1999.
